Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

# Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht
# Vernehmlassung bis 26. August 2019

## Stellungnahme von

| | |
|---|---|
| Name / Firma / Organisation / Amt | : Kanton Solothurn |
| Abkürzung der Firma / Organisation / Amt | : SO |
| Adresse, Ort | : Lebensmittelkontrolle Solothurn, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn |
| Kontaktperson | : Dr. Martin Kohler, Kantonschemiker |
| Telefon | : +41 32 627 24 03 |
| E-Mail | : martin.kohler@ddi.so.ch |
| Datum | : 20. August 2019 |

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden**.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis


1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019 ..... 3
2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ..... 5
3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung ..... 9
4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan ..... 18
5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle ..... 24
6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft ..... 30
7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf ..... 31
8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft ..... 35
9 EDI: Getränkeverordnung ..... 36
10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel ..... 37
11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten ..... 39
12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung ..... 40
13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz ..... 43
14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel ..... 44
15 EDI: Zusatzstoffverordnung ..... 45
16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen ..... 47
17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln ..... 52
18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel ..... 54
19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln ..... 55
20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten ..... 58
21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion ..... 59
22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen ..... 60
23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten ..... 62
24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen ..... 63

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

**Allgemeine Bemerkungen**

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 wurde die Anhörung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts eröffnet. Mit dieser Revision soll nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt werden. Zudem sollen drei Motionen im Lebensmittelrecht umgesetzt werden.

Die Regelungsdichte und –vielfalt, welche dieses Paket beinhaltet, ist höher als erforderlich. Eine vollständige Umsetzung der neuen Vorgaben würde zu **erheblichen Mehrkosten** für die Kantone führen, insbesondere beim Veterinärdienst. **Damit die Revision umsetzbar ist, müssen wirkungsorientiert ausgewählte Schwerpunkte gesetzt werden**.

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind heute kaum noch in gentechnikfreier Qualität verfügbar. Deshalb soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem **Label «ohne Gentechnik hergestellt»** auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln gefüttert wurden, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden. Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese heute nicht mehr in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt» auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. **Die vorgeschlagene Auslobung würde zu einer groben Konsumententäuschung führen und soll deshalb nicht ermöglicht werden**.

Die **Einheit der Untersuchung, der Inspektion und des Vollzugs** unter einer organisatorischen Leitung (Lebensmittelkontrolle) ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit der Behörde. Bei einer örtlichen und organisatorischen Trennung würden weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung der heute selbstverständlichen Abläufe notwendig werden und Mehrkosten entstehen.

Mehrkosten wären auch die Folge, wenn die vom Gesetzgeber mit der Revision des Lebensmittelgesetzes erst **vor kurzem abgeschaffte Pflicht der Akkreditierung der Lebensmittel- und Trinkwasserinspektorate** nach der Norm ISO/IEC 17020 durch eine obligatorische externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung ersetzt und so **wieder eingeführt** würde.

Die in der LMVV **neu vorgesehenen Vorgaben**, dass die Kantone **regelmässig die Art, Anzahl und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen, die festgestellten Verstösse, die ergriffenen Massnahmen sowie die ergriffenen Sanktionen veröffentlichen** müssten, ist **nicht zielführend**. Mit diesen Vorgaben würden sinnfreie Datenberge generiert, welche lediglich die Verwaltungskosten steigern, jedoch weder bessere Transparenz noch Qualität bewirken würden. Die bereits heute bestehenden gesetzlichen Vorgaben für die Berichterstattung der Lebensmittelkontrolle sind aus unserer Sicht wirksam und ausreichend.

Für eine **wirksame Kontrolle** von Lebensmitteln ist es **unumgänglich**, dass die Vollzugsorgane **mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge**

**im Handel prüfen** können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben im Detailhandel für eine Reihe von Lebensmitteln verunmöglicht. Die neuen Vorschriften würden zudem zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.

Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist zu begrüssen. Gemäss den Erläuterungen zur Revision soll neu auch die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette sichergestellt werden. Die **Kontrollen von Bezeichnungen** werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der **unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf «Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts»** würde die Arbeit der Lebensmittelkontrolle unnötig erschwert.

Den vorgeschlagenen **Bestimmungen zur Hof- und Weideschlachtung** stimmen wir, mit den in der Beilage festgehaltenen Änderungsvorschlägen, zu. Falls Hof- und Weideschlachtung künftig ermöglicht werden soll, sind jedoch **Anpassungen** der Bestimmungen zwingend, um das **Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene** vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet, zu gewährleisten. Ansonsten droht ein Vertrauensverlust gegenüber den Veterinärdiensten.

Die **Anpassungen in der MNKPV** schliessen die Lücken zwischen der geänderten VKKL und der bisherigen NKPV weitgehend; verschiedene Formulierungen müssen jedoch angepasst werden, um zielführend zu sein.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

**Allgemeine Bemerkungen**

**"Ohne Gentechnik hergestellt" trotz GVO-Futtermittelzusätzen – mit vorsätzlicher Täuschung angepriesen (Art. 37 LGV)**

**Inhalt der Neuregelung**

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).
Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.

**Beurteilung**

Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.
Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.
Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt") durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.

**Antrag**

Art. 37 Abs. 5 LGV muss gestrichen werden.
Auf die Umsetzung der Motion in dieser Form ist zu verzichten.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 14 Abs. 2 | In der mehrsprachigen Schweiz sind Produkte häufig in drei Sprachvarianten gekennzeichnet. Es ist nicht zielführend, wenn “Erdnussbutter” auf Deutsch, aber der genauso gängige Begriff “burro d’arachidi» auf Italienisch nicht zulässig sein soll. | Ein Begriff, der gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU auf Deutsch, Italienisch oder Französisch zulässig ist, soll in allen drei Sprachvarianten verwendet werden dürfen (übliche Bezeichnung).<br>Umsetzung: eigener Anhang mit zulässigen Begriffen in drei Amtssprachen; alternativ Informationsschreiben |

| | | |
|---|---|---|
| | Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung von Art. 32 Abs. 3 der Getränkeverordnung. Die dort festgelegten Bestimmungen zur Sachbezeichnung von Soja-, Mandel- und Getreidedrinks müssen die Möglichkeit zur Verwendung von z. B. des Begriffs “Lait d’amande / Latte di mandorla” aufnehmen. | (analog Fischliste).<br><br>Anpassung/Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 Getränkeverordnung: siehe dort |
| Art. 30 / 31 | Definition GVO-Erzeugnisse<br>Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV.<br><br>Art. 31 LGV regelt das Bewilligungsverfahren für GVO-Erzeugnisse (Novel Food); die Definition für diese Produktkategorie ist hier falsch platziert. | Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL ist in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen. |
| Art. 37 Abs. 4 Bst. c | Gemäss Erläuterung wird an der aktuellen Regelung von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL festgehalten.<br>Es fehlen Wörter. Der aktuelle Wortlaut von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL ist zu übernehmen. | Der aktuelle Wortlaut von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL ist zu übernehmen.<br>"1. Nach Artikel 31 bewilligt worden *sind*, oder<br>2. nach schweizerischem Recht mit erlaubten landwirtschaftlichen Hilfsstoffen oder Ausgangsprodukten produziert *werden dürfen*, …" |
| Art. 37 Abs. 5 | Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).<br>Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "*ohne Gentechnik hergestellt*" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.<br>Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist. | Absatz ist ersatzlos zu streichen |

| | | |
|---|---|---|
| | Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.<br>Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (*15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt"*) durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie bedingt eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament. | |
| Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b | Es wird begrüsst, dass die Terminologie von Begriffen harmonisiert wird.<br>Der vorgeschlagene Ausdruck "andere Substanz" passt in diesem Kontext nicht.<br>Es wird empfohlen, die Ausdrücke "Nährstoff" und "andere Substanz" durch den zusammenfassenden Begriff "Lebensmittelbestandteil" zu ersetzen (analog Art. 31 Abs. 1 LIV). | Anpassungsempfehlung unter Bst. a und b:<br>"… der *Lebensmittelbestandteil*, das Lebensmittel oder die Lebensmittelkategorie…" |
| Art. 39 Abs. 2 Bst. d | Offenverkauf: Angabe Verbrauchsdatum bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln<br>Bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln (wie Fleisch oder Patisseriewaren), die auf Wunsch der Konsumentenschaft am Ort der Abgabe umhüllt oder vorverpackt werden, soll neu das Verbrauchsdatum stehen.<br>Diese Neuregelung ist weder zweckmässig noch vollziehbar. Zudem liefert sie keinen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. | Art. 39 Abs. 2 Bst. d ist ersatzlos zu streichen. |
| Art. 48 | Die Streichung von Art. 48 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.<br><br>Diese Streichung bedarf zusätzlich einer Anpassung der Bedarfsgegenständeverordnung, welche nicht im Rahmen dieser Vernehmlassung, sondern via "Fast Track" revidiert wird. Die betreffenden Änderungsanträge erfolgen via diese Revision. | |
| Art. 72 Erläuterungen | Die Definition von öffentlichen Duschen sollte in der West- wie in der Deutschschweiz die Gleiche sein. Die deutsche Version der Erläuterung des Artikels 72 LGV sollte der französischen Version angepasst werden. | Der deutsche Text der Erläuterungen sollte folgendermassen geändert werden:<br><br>Das neue Lebensmittelgesetz erfasst allerdings nur Wasser für den menschlichen Gebrauch in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten |

| | | |
|---|---|---|
| | | Personenkreis dienen und nicht ausschliesslich einem privaten Personenkreis zugänglich sind (Art. 5 Bst. i nLMG).<br>Beispiele hierfür sind das Dusch- und Badewasser in öffentlichen Schwimm- und Hallenbädern, Spa-Landschaften, Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.<br>Nicht darunter fallen Duschen in Privathaushalten. |

## 3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

**Allgemeine Bemerkungen**

**Trennung der amtlichen Vollzugbehörden von den amtlichen Laboratorien – wir opfern unsere Effizienz**

**Inhalt der Neuregelung**

Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem erfolgt eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist.

**Beurteilung**

Im Grundsatz besteht im Lebensmittelgesetz die rechtliche Möglichkeit einer örtlichen und organisatorischen Trennung zwischen kantonaler Vollzugsbehörde und dem durch den Kanton bezeichneten amtlichen Laboratorium.
Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir auch von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden.
Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es werden Bestimmungen eingeführt wie z.B. Art. 46 LMVV der vorgibt, dass bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren sind. In der Schweiz war bisher die für die Analytik zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich. Die Information der zuständigen Behörden ist ein Selbstgespräch und innerhalb der organisatorischen Einheit selbstverständlich.
In der LMVV soll jetzt der Spezialfall bis ins kleinste Detail geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

**Antrag**

Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden. Wir würden es ausserordentlich begrüssen, wenn einleitend ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

**Umfang und Detaillierungsgrad der Aufgaben in der LMVV steigt – die Kosten auch**

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten)

werden damit massiv steigen. Beispielhaft können die Anforderungen an Inspektionsdienste und an die Berichterstattung angeführt werden:

**Externe Audits für Inspektionsdienste werden wieder eingeführt (Art. 13 Abs. 3 LMVV)**

**Inhalt der Neuregelung**

Die Behörden haben zur Gewährleistung der Pflichten nach dieser Verordnung interne Audits durchzuführen oder sich einem externen Audit zu unterziehen. Die Audits müssen nach Art. 13 Abs. 3 LMVV einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden.

**Beurteilung**

Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.
Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.

**Antrag**

Art. 13 Abs. 3 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

**Pseudotransparenz der amtlichen Kontrollen (Art. 7 Abs. 2 LMVV)**

**Inhalt der Neuregelung**

Die Behörden haben der Öffentlichkeit relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich zu machen. Insbesondere sollen regelmässig **Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen**, **Art und Anzahl der festgestellten Verstösse**, **Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen** sowie **Art und Anzahl ergriffener Sanktionen** veröffentlicht werden.

**Beurteilung**

Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt).
Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.

**Antrag**

Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

**Fehlende Information bei verstärkten Kontrollen (Art. 37 LMVV)**

**Inhalt der Neuregelung**

Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.

**Beurteilung**

Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.

**Antrag**

Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d:

d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.

**Festlegung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren – die Stichprobenkontrolle im Detailhandel wird verunmöglicht und Food Fraud gefördert (Art. 48 und 52 LMVV, VHK)**

**Inhalt der Neuregelung**

Art. 48 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).

**Beurteilung**

Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.
Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.
Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.

**Antrag.**

Art. 48 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anzupassen.
Eventualiter sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich

| |
|---|
| Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden. |

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 2 | Es ist nicht einsehbar, weshalb in Art. 2 der Begriff der "Krise" nicht mehr definiert wird, andererseits aber in fast jeder Konstellation die eine Bewältigung einer Krise eine Zweckbestimmung für die Bearbeitung von Personendaten (Art. 99) und den Austausch von Daten (Art. 101 – 106) darstellt. Es mag gute Gründe für die Streichung der Definition gegeben haben, sie sind aber nicht erkennbar. (NB: In der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017, auf die für weitere Definitionen verwiesen wird (Art. 2 Abs. 2), ist ebenfalls keine Definition aufgeführt. | Definition der Krise nach aktueller LMVV ist zu übernehmen. |
| Art. 7 Abs. 2 Bst. c | Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt). Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.<br><br>Nicht nur die Lebensmittelkontrolle, sondern auch der Veterinärdienst lehnt diese Bestimmungen ab. Die Erhebung von vergleichbaren Daten ist äusserst aufwändig und die Aussagekraft betreffend die Wirksamkeit des Vollzugs ist beschränkt. Fehlinterpretationen und Folgeaufwand für den Vollzug (Fragen aus der Öffentlichkeit, politische Vorstösse etc.) verursachen einen erheblichen Aufwand, während die Wirkung der Vollzugstätigkeit nicht verbessert werden kann. Die dafür benötigten Ressourcen sind bei den kantonalen Veterinärämtern nicht vorhanden bzw. gehen bei einer Umsetzung zu Lasten des Vollzugs. Als wirksameres und effizienteres Instrument erachten wir Systemaudits (siehe Bemerkungen zu Artikel 20 | Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen |

| | | |
|---|---|---|
| | NKPV), deren Resultate von zentraler Stelle veröffentlicht und kommentiert werden. | |
| Art. 13 | Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben, welche gewährleisten sollten, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden.<br>Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.<br>Zudem widerspricht dies dem Willen des eidgenössischen Parlaments, das mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben hat. | Art. 13 Abs. 3 ist zu überarbeiten, mindestens Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen |
| Art. 16 | Gemäss Kommentar zur Totalrevision soll mit Art. 16 erreicht werden, dass die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten durchführen kann, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln.<br><br>Die im Kommentar vorgeschlagene Absicht wird begrüsst. Sie wird aber leider in Art. 16 der LMVV nicht präzise umgesetzt!<br>Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus.<br>Unnötigerweise wird in Abs. 3, der die Aufgaben der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers im Falle eines Krankheitsausbruchs festlegt, die Aussage von Abs. 2 wiederholt, dass die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Abklärungen im medizinischen Bereich durchzuführen hat.<br>Es geht vorliegend nicht um Abklärungen im medizinischen Bereich. Im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln sind Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten zwar vielfach Abklärungen bei Patientinnen und Patienten, die sich aber auf den nicht-medizinischen Bereich beziehen. Dazu muss der Datenaustausch der für die Abklärungen notwendigen Patientendaten ermöglicht werden. | Der letzte Satz in Abs. 3 ist zu ersetzen:<br>"Dies beinhaltet auch Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei Konsumentinnen und Konsumenten, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln." |
| Art. 37 Abs. 8 | Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.<br>Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach | Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d:<br>d. Es informiert die zuständigen kantonalen |

| | | |
|---|---|---|
| | Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird. | Kontrollstellen über das Kontrollergebnis. |
| Art. 39 | Art. 39 gibt dem BLV die Möglichkeit der Weiterbeförderung von Sendungen vor dem Vorliegen des Ergebnisses der Warenuntersuchung. Dies muss aber auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Entsprechend ist die Bestimmung anzupassen.<br>Da durch die Weiterbeförderung den kantonalen Vollzugsstellen Kontrollaufwendungen entstehen, müssen diese wiederum die Möglichkeit erhalten, Gebühren dafür einzufordern. Art. 44 muss dafür entsprechend ergänzt werden. | Art. 39 Abs. 1<br>*Das BLV kann in Ausnahmefällen die Weiterbeförderung der Sendung…*<br><br>Einfügen Art. 44 Abs. 3:<br>*Für Sendungen die gemäss Art. 39 weiterbefördert werden dürfen, erheben die zuständigen kantonalen Stellen eine Gebühr zur Deckung des dadurch entstehenden Kontrollaufwandes.* |
| Art. 45 Abs. 1 Bst. a – d und Abs. 2 | Die hier beschriebenen Forderungen werden auch durch die EN ISO/IEC 17025 an ein Laboratorium gestellt. | Absätze sind ersatzlos zu streichen |
| Art. 46 Abs. 2 | Auf Prüfberichten von akkreditierten Laboratorien nach EN ISO/IEC 17025 wird auf die eingesetzten Verfahren hingewiesen. | Absatz ist ersatzlos zu streichen |
| Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 | Art. 48 Abs. 1 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).<br>Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z. B. dass der | Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anpassen.<br>Eventualiter sind Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden. |

| | | |
|---|---|---|
| | Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.<br>Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.<br>Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert. | |
| Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5 | Die in Anhang 5 beschriebenen Merkmale der Analysenmethoden sind eine Forderung gemäss EN ISO/IEC 17025 (vgl. 7.2 Auswahl, Verifizierung und Validierung von Verfahren), die verbindlich ist für ein akkreditiertes Labor. | Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5 sind ersatzlos zu streichen. |
| Art. 64 | Ein Abs. 6, in dem gefordert wird, dass das Kontrollpersonal sein Wissen auf dem aktuellsten Stand halten muss (vgl. Erläuterungen) gibt es nicht. Diese Forderung ist in Abs. 1 formuliert. | Die Erläuterungen sind anzupassen |
| Art. 65 Abs. 2 | Die Finanzierung wird in Art. 1 sowohl für die Ausbildung als auch für die Schulungen (=Weiterbildung; vgl. Art. 64) geregelt. Die ungedeckten Sachkosten der Schulungen müssen ebenfalls geregelt werden. | Art. 65 Abs. 2 ist zu ergänzen:<br>Ungedeckte Sachkosten der Ausbildungen **und Schulungen** werden … |
| Art. 70 | Es ist im Grundsatz sinnvoll, erfahrene Berufsleute (und die Prüfungsstellen) mit einer Ausnahme- oder Übergangsregelung zu entlasten.<br>Für amtliche Fachassistenten muss diese Regelung unbedingt ebenfalls eingeführt werden (analog Art. 79 Abs. 2) und Art. 70 muss entsprechend mit einem zweiten Absatz ergänzt werden.<br>Es kann nicht sein, dass jemand, der in einem Spezialgebiet seit Jahren Kontrollen kompetent durchführt (ob dies dem geltenden Recht entspricht, ist | Art. 70 ist mit Absatz zur Ausnahmeregelung (analog Art. 79 Abs. 2) ergänzen |

| | | |
|---|---|---|
| | in diesem Zusammenhang unerheblich), diese Tätigkeit in Zukunft ohne Prüfung nicht mehr durchführen darf, wenn dies für amtliche Prüfleiter möglich ist. So würden – als vorhersehbarer Ausweg – Personen, die bisher Tätigkeiten sozusagen als amtliche Fachassistenten ausgeübt haben, gezwungenermassen zu Lebensmittelkontrolleuren "ernannt", wenn sie keine Prüfung machen sollen. | |
| Art. 75 | Für den Fachassistenten werden Prüfungsnoten festgelegt, ohne diese entsprechend Art. 85 für den DAL, festzulegen. | Abs. 2bis ist analog Art. 85 (DAL) wie folgt zu ergänzen: Die Notenskala richtet sich nach Art. 85 Abs. 3. |
| Art. 79 Abs. 2 | Für erfahrene amtliche Prüfleiterinnen und Prüfleiter ist diese Regelung unbestritten. Es stellt sich aber die Frage, ob man diese "Übergangsregelung" tatsächlich auch für Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelkontrolleure einführen will. Für diese Funktionen waren bereits bisher klare Regelungen vorhanden. Es besteht kein Grund für eine Übergangsregelung. | Art. 79 Abs. 2 ist zu überarbeiten, so dass Lebensmittelkontrolleure und –inspektoren ausgenommen sind. |
| Art. 83 Abs. 3 | Die Begleitung jeder praktischen Prüfung für das DAL durch ein Mitglied der PK wäre ein zu grosser Aufwand für die PK-Mitglieder.<br>Müsste jede praktische Prüfung für das DAL von einem Mitglied der PK begleitet werden, ist nach Berechnung des BLV der Aufwand für die Mitglieder der PK auf 7-10 Tage pro Jahr zu beziffern, was eindeutig zu hoch ist. Zudem wurden bis anhin diese praktischen Prüfungen problemlos ohne Beteiligung der PK durchgeführt. | Der letzte Satz von Art. 83 Abs. 3 LMVV muss wie folgt angepasst werden:<br>*"….Ein Mitglied der PK <u>kann</u> die Prüfung begleiten*." |
| Art. 95 Abs. 1 | Die Prüfungsbereiche sind in Art. 91 Absatz **2** (nicht Absatz 1) geregelt. | Absatz 2 ist durch Absatz 1 zu ersetzen |
| Art. 105 | Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus.<br>(vgl. auch Art. 16) | Art. 105 ist mit Bst. d zu ergänzen:<br>"d. ein vermuteter Krankheitsausbruch im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorliegt." |
| Art. 107 | Es fehlt ein Titel (vgl. Art. 104 aLMVV: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung). | Art. 107 ist mit einem Titel zu ergänzen |
| Art. 116 | Es fehlt ein Titel (fehlt auch schon bei Art. 113 aLMVV) | Art. 116 ist mit einem Titel zu ergänzen |
| Art. 116 | Für die Erhebung der Gebühren soll Artikel 119 vorbehalten bleiben. Dieser bezieht sich allerdings auf die Aktualisierung der Anhänge durch das BLV. | Korrektur mit „…vorbehalten bleibt Artikel 117.“ |

| | | |
|---|---|---|
| | Gemeint ist wohl eher vorbehaltlich Art. 117 (analog zu aLMVV). | |
| Art. 118 | Es fehlt ein Titel | Art. 118 ist mit einem Titel zu ergänzen |
| Art. 119 | Es fehlt ein Titel (fehlt auch schon bei Art. 115 aLMVV) | Art. 119 ist mit einem Titel zu ergänzen |
| Anhang 1 und 2 | Die Anhänge 1 und 2 (verstärkte Kontrollen) brauchen regelmässige Aktualisierungen. Eine Lösung wäre wie bei Anhang 2 VPRH -> Publikation auf BLV-Homepage.<br>Zudem sollte wo relevant beim «Risiko» die Vorgabe der zu untersuchenden Analyten präzisiert werden (z.B. inkl. Dithiocarbamatfungiziden) | Regelung in Art. 37: halbjährliche Aktualisierung der Anhänge 1 und 2<br><br>Anhang 1 analog zu 669/2009 Analyten präzisieren |
| Anhang 4 | Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 4 | Anhang 4 ist ersatzlos zu streichen.<br>Eventualiter ist Anhang 4 so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden. |
| Anhang 5 | Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 5 | Anhang 5 ist ersatzlos zu streichen |

## 4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

**Allgemeine Bemerkungen**

Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist zu begrüssen. Die in der geltenden Fassung der NKPV bestehenden Lücken wurden durch die neue Gliederung grundsätzlich geschlossen, was sehr begrüsst wird. Die nachstehenden Anträge sind jedoch zu berücksichtigen.

**Kontrollen von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette? (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV)**

**Inhalt der Neuregelung**

Der Geltungsbereich der MNKPV soll auf Kontrollen im Bereich der Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette erweitert werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV).

**Beurteilung**

Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" würde die Arbeit der Lebensmittelkontrolle unnötig erschwert. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.

**Antrag**

Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kennzeichnung eingeschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV: *geschützte **Kennzeichnungen** von Lebensmitteln gemäss Landwirtschaftsrecht.*
Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.

Aus Sicht des Veterinärdienstes sollte zudem grundsätzlich eine Prüfung und Abstimmung der verwendeten Begrifflichkeiten und Bestimmungen in der VKKL und der MNKPV erfolgen, damit unnötige Formulierungsunterschiede korrigiert werden können, um Missverständnissen vorzubeugen. Das Inkrafttreten der Möglichkeit zu Verwaltungskontrollen muss auf später festgesetzt werden, weil die Umsetzung nicht bereit ist und ein vergleichbares Vorgehen für den Nationalen Kontrollplan unabdingbar ist. Es bedarf weiterer Ausführungen auf Verordnungsstufe und in Form von technischen Weisungen. Die Umsetzung ist aktuell aufgrund fehlender Bestimmungen nicht möglich und es sind realistische Übergangsbestimmungen festzulegen. Die nationalen Rückstandskontrollpläne (NRKP) sollten ebenfalls in das vorliegende Projekt integriert werden. Was das Kapitel 11 des Landwirtschaftsübereinkommens betrifft, so ist unseres Wissens die pflanzliche Primärproduktion nicht Teil des Abkommens und die Schweiz kann sich

die Frage stellen, ob die Risikoanalyse eine so strikte Anwendung rechtfertigt.

**Zusätzliche zufällige Kontrollen neben den Grundkontrollen – ein zufälliger zusätzlicher Auftrag an die Kontrollorgane? (Art. 7 Abs. 2 MNKPV)**

**Inhalt der Neuregelung**

Gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.

**Beurteilung**

In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.
Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("… **können** zufällige Kontrollen … stattfinden") entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.
Die Möglichkeit **zusätzlicher** Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der **zufälligen** Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.

**Antrag**

Art. 7 Abs. 2 MNKPV und Art. 3 Bst. h MNKPV sind zu streichen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 2 Abs. 2 Bst. h | Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" würde die Arbeit der Lebensmittelkontrolle unnötig erschwert. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem | 1. Anpassen:<br>*geschützte **Kennzeichnungen** von Lebensmitteln ….*<br>2. Sachverhalt "gemäss Landwirtschaftsrecht" konkretisieren:<br>*Abschliessende Aufzählung, um welche landwirtschaftsrechtlichen Erlasse es sich hier handelt.* |

| | | |
|---|---|---|
| | abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.<br>Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren. | |
| Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 Bst. | Die Zuständigkeit bezüglich der Überprüfung und Kontrolle der Pflanzengesundheit ist weder in der Verordnung über die Primärproduktion noch im LMG klar bezeichnet. Auch besteht in der Schweiz seit 2006 ein ziemlich uneinheitliches Mosaik an zuständigen Vollzugsbehörden. | In der pflanzlichen Primärproduktion die Zuständigkeiten besser definieren. |
| Art. 3, Bst. d bis g | Nachkontrolle, Verdachtskontrolle, Zwischenkontrolle und Verwaltungskontrolle sind Elemente innerhalb der Gruppe der "Risikobasierten Kontrollen" und entsprechend in den Begriffen so zu bezeichnen. | d. Nachkontrolle: risikobasierte Kontrolle als…..<br>e. Vedachtskontrolle: risikobasierte Kontrolle als…..<br>f. Zwischenkontrolle: risikobasierte Kontrolle als…..<br>g. Verwaltungskontrolle: risikobasierte Kontrolle als….. |
| Art. 3 Bst. h | Die Definition ist obsolet (vgl. Art. 7 Abs. 2). | Art. 3 Bst. h ist zu streichen |
| Art. 7 Abs. 2 | Es sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.<br>In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen.<br>Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.<br><br>Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("… können zufällige Kontrollen … stattfinden") entspricht.<br>Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen | Art. 7 Abs. 2 ist zu streichen oder wie folgt formulieren:<br>Zu den Grundkontrollen nach Absatz 1 können zufällige Kontrollen gemäss Artikel 3 Buchstabe h durchgeführt werden. |

| | | |
|---|---|---|
| | Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.<br>Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden. | |
| Art. 7 und 8 | Artikel 7 und 8 sind zwingend analog zu gliedern, wie in der ab 1.1.2020 geltenden VKKL (SR 910.15).<br>Eine klare Strukturierung in "Grundkontrollen" und "Risikobasierte Kontrollen" ist vorzunehmen.<br>Unter Artikel 8 alle "Risikobasierten Kontrollen" (Art. 3 Bst. d bis g) aufzuführen und somit Art. 12 und Art. 13. streichen | Art. 8 mit "Risikobasierte Kontrollen" bezeichnen.<br><br>Unter Artikel 8 die Anforderungen aus Art. 12 und Art. 13 einfügen. |
| | | |
| Art. 8 Bst. a | Es wird begrüsst, dass eine Nachkontrolle nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Behebung der Mängel verfügt wurde. Dies ermöglicht eine effiziente und schlanke Vollzugstätigkeit. | |
| Art. 8 Bst. d | Es ist verwirrend, dass der Begriff “Zwischenkontrollen” nur für die PrP verwendet werden soll, und dass zusätzliche risikobasierte Kontrollen in anderen Betrieben nach Art. 7 Abs. 5 gehandhabt werden (Erhöhung der Grundkontrollfrequenz). | Textliche bzw. konzeptionelle Klärung |
| Art. 11 Abs. 1 | Bei den Verwaltungskontrollen stellt das Abweichen keine Ausnahme dar, da diese nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sondern sich aus mehreren Teilprüfungen zu verschiedenen Zeitpunkten zusammensetzen, wie auch in Art. 12 postuliert wird. Ebenso muss eine zufällige Kontrolle zufällig bleiben und es handelt sich nicht um eine Ausnahme. Es ist eine Formulierung zu wählen mit «davon abgewichen werden kann» oder es sind die Ausnahmen und separat die Fälle wo abgewichen wird darzustellen. | Erster Satz wie vorgeschlagen. Davon abgewichen werden kann: a. bis d. |
| Art. 11 Abs. 2 | Der Verordnungstext suggeriert, dass sämtliche Kontrollen (TSch, TVK, TAM) mit den Grundkontrollen sowie untereinander (Nach-, Zwischen-, Verdachtskontrollen) zu koordinieren sind. Dies ist nicht umsetzbar. Grundkontrollen sind nach VKKL zu koordinieren. Alle anderen Kontrollen können nicht koordiniert werden, da die Vollzugsbehörden sonst in ihrer | Die Grundkontrollen, die auf den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Verordnungen basieren, müssen mit den Grundkontrollen nach Artikel 1 Absatz 2 VKKL koordiniert werden. |

| | | |
|---|---|---|
| | Tätigkeit gelähmt wären. Im Zuständigkeitsbereich des Veterinärdienstes selber dürfte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nur schwerlich umzusetzen sein, eine «Muss»-Formulierung ist ressourcentreibend. Zudem ist es für die Koordination von Kontrollen unter den Behörden nach der VKKL schlicht weder technisch möglich, noch mit vertretbarem Aufwand machbar, noch kann es inhaltlich gewollt sein, dass man jede Kontrolle untereinander abspricht. Es sind ja zudem nur Vorgaben zur Häufigkeit pro Jahr zu Grundkontrollen in der VKKL und in dem vorliegenden Entwurf enthalten, so dass der Zweck der weitergehenden Koordination fehlt. Zusammengefasst: Grundkontrollen sind wie auch in der VKKL festgelegt umfassend zu koordinieren – weitere Kontrollen können nicht koordiniert werden. | |
| Art. 12 | Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung ist auf später zu verschieben, da eine Umsetzung aufgrund fehlender Ausführungsbestimmungen aktuell nicht möglich ist. Wie Verwaltungskontrollen überhaupt wirksam erfolgen können und dann in die Kontrollkoordination eingebaut werden können, bedarf weiterer Ausführungen auf Verordnungsstufe und technischer Ausführungen bevor solche eingeführt werden können. Die vorliegende Kann-Formulierung ermöglicht es jeder kantonalen Vollzugsbehörde selber zu bestimmen, wann es Verwaltungskontrollen einführt, was dem nationalen Kontrollplan nicht gerecht wird. Fachlich sind die Voraussetzungen zum Einführen der Kontrollen noch nicht gegeben; dazu laufen zurzeit umfassende Projektarbeiten. Diese sind auszuwerten und es bedarf der eingehenden Diskussion mit den Vollzugsbehörden über Wirkung, Aufwand für die Behörden, Kontrolldatenerfassung, Informationsfluss und Entlastung der Primärproduktionsbetriebe. | Inkrafttreten erst bei Vorliegen der Ausführungsbestimmungen zuzüglich Zeitspanne, worin sich die Kantone vollzugstechnisch umorientieren können. |
| Art. 14 | Die Berechnung der unangemeldeten Kontrollen ist korrekt formuliert und so auch mit kleinem Aufwand umsetzbar. | Ausdrückliche Zustimmung. |
| Art. 17 Abs. 1 | Schwerpunktprogramme sollen auch in anderen Fachbereichen als dem Tierschutz durchgeführt werden. Deshalb nicht die Tierschutzbehörde sondern allgemein die kantonale Behörde benennen | In Absprache mit der kantonalen Behörde… |
| Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c | Da die Daten durch die kantonalen Vollzugsbehörden erhoben werden, sind sie in den Entscheid darüber, welche Daten wie zu erheben sind, mit einzubeziehen. | Ergänzen: Das BLW und das BLV erfassen nach Anhörung der Kantone Daten,….. |
| Art. 20 Bst. d | Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Welche Stufe? Die Wirksamkeit des Systems sollte beurteilt werden: Es sollten deshalb die Massnahmen auf Stufe Aufsicht sein: BLK Audits und von den Kantonen eingereichte Massnahmenpläne / getroffene Massnahmen. Die Nachverfolgung sollte hier | Präzisieren |

| | | |
|---|---|---|
| | verbessert werden. Daten auf Stufe Vollzug (Anzahl Verfügungen, Beschlagnahmungen etc.) sagen wenig über die Wirksamkeit aus. | |
| Art. 25 | Datum Inkrafttreten | Mit dem Datum des Inkrafttretens der VKKL abstimmen. |
| Anhang 1, Liste 1 | Die Begrenzung des Cut-Off auf 3 GVE unabhängig von den SAK wird begrüsst. | |
| Anhang 1, Liste 2 Ziff. 2.10 | Die Änderung, wonach für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität neu nicht mehr die Mindestkontrollfrequenz von 1 Jahr gilt (Frequenz von Kanton zu bestimmen) begrüssen wir. Sie ermöglicht eine risikogerechte Planung und Durchführung der Inspektionen. Cave: Formulierung kann missverstanden werden, anpassen: „nicht“ ersetzen durch „ausser“ | 2.10 Schlachthof, ausser Geflügelschlachthof, und Betrieb mit geringer Kapazität gemäss Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 |
| Anhang 1, Liste 3 A 202, A 204, A 205 | Zeitspanne überall auf 4 Jahre festlegen. | Ersetzen mit 4. |
| Ergänzung : NFUP | Die Probenahmepläne des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes NFUP 2020, basierend auf der Richtlinie 96/23/EG, werden nicht mehr durch den Bund finanziert. Daher sollte im vorliegenden Entwurf der Verordnung bestimmt werden, wer und wie ab 2020 die NFUP auf nationaler Ebene finanziert werden. | Anhang 2 MNKPV mit den NFUP 2020 ergänzen und die Ermittlung des Verteilungsschlüssels der Finanzierung festlegen |

## 5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen es, dass gesetzliche Grundlagen für die Möglichkeit zur Weide- und Hofschlachtung geschaffen werden. Diese beiden neuen Möglichkeiten der Schlachtung generieren jedoch für zahlenmässig wenige Tiere einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand für den Veterinärdienst. So muss nun zwingend für jedes einzelne zu schlachtende Tier ein Vertreter des Veterinärdienstes vor Ort fahren (STU und allenfalls Überwachung Betäubung/Entblutung). Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt werden kann. Dies sollte jedoch nicht nur bei der Weideschlachtung, sondern auch bei der Hofschlachtung möglich sein. Es sollte zudem möglich sein, die Schlachttage der Weide- und Hofschlachtungen ausser durch die Gebühren, ebenfalls durch den Veterinärdienst vorgegebene Tage in der Bewilligung zu steuern. Es wäre ansonsten sehr schwierig, die aufwändigen Weide- und Hofschlachtungen am Montagmorgen nebst den Kleinbetrieben zu bedienen, was schon heute zu sehr grossen Engpässen führt.

Die Hofschlachtung soll gemäss Entwurf für alles Schlachtvieh (Rind, Schwein, Schafe/Ziegen, Pferde, Lamas/Alpacas, etc.) möglich sein, die STU muss vorgängig auf dem Bauernhof durchgeführt werden, bei der Betäubung/Entblutung muss keine Amtsperson vor Ort sein und in den Bewilligungsvoraussetzungen im Entwurf sind unserer Meinung keine Voraussetzungen zu finden, welche nicht durch den Grossteil sämtlicher Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz erfüllt werden könnten. Deswegen wird befürchtet, dass dadurch eine beträchtliche Anzahl Bauernbetriebe in Zukunft ihre Tiere auf dem Hof geschlachtet haben möchte, was für den Veterinärdienst einen erheblichen Mehraufwand generieren würde, welcher jedoch nicht annähernd kostendeckend betrieben werden könnte (für STU für Hofschlachtung kann gemäss Art. 60 Abs. 4 nur 30 Fr. erhoben werden, unabhängig dem Weg und der Zeit). Um die Anzahl der Betriebe mit Hofschlachtungen in einem bewältigbaren Mass zu halten, müssen entweder die Bewilligungsvoraussetzungen angepasst werden oder aber es muss auch bei der Hofschlachtung eine Möglichkeit geben, die effektiv anfallenden Kosten weiter zu verrechnen.

Bei einer Einführung sind zwingend Anpassung und Ergänzung der Bestimmungen vorzunehmen, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet, zu gewährleisten. Ansonsten droht ein Vertrauensverlust gegenüber dem Veterinärdienst.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 3 Bst. q und r | Die Definitionen der Hof- und Weideschlachtungen sollten ergänzt werden, so dass klargestellt ist, dass die weiteren Schlachtschritte nur in einer bewilligten Schlachtanlage durchgeführt werden dürfen.<br><br>Insgesamt stellt sich die Frage, ob bei diesen Begriffen das Wort “Schlachtung” nicht ersetzt werden soll, da die Begriffe suggerieren, dass der ganze Schlachtprozess auf dem Hof bzw. auf der Weide stattfindet. Zudem besteht die Gefahr der Verwechslung mit dem landläufigen Begriff “Hausschlachtung”, welcher eine Schlachtung für die private häusliche Verwendung bezeichnet. | *Hofschlachtung:* Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere im Herkunftsbetrieb, die weiteren Schlachtschritte in einer bewilligten Schlachtanlage stattfinden.<br><br>*Weideschlachtung:* Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere auf einer Weide im Herkunftsbetrieb, die weiteren Schlachtschritte in einer bewilligten Schlachtanlage stattfinden.<br><br>Alternativ: Begriffe durch Hofbetäubung, |

| | | |
|---|---|---|
| | Weiter sollte der Begriff “mobile Schlachtanlage” in den Definitionen aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass dies ein gängiges Modell sein wird. Mit der Bewilligungspflicht für den Tierhalter ist dieses Modell nicht abgedeckt. Allenfalls könnte man das Problem «mobile Schlachtanlagen» so lösen, dass man die Bestimmungen für Schlachtbetriebe als anwendbar erklärt | Weidebetäubung ersetzen.<br>Bst s. Mobile Schlachtanlage: Mobile Einheit in der das Betäuben und Entbluten der Tiere im Herkunftsbestand stattfindet |
| Bst. 6 Abs. 3 | Nicht nur die Frequenz pro Tierart, sondern auch pro Tierkategorie zumindest bei Schwein und Rind muss mit der Betriebsbewilligung festgelegt werden können, da je nach Betäubungseinrichtung und wegen der Fleischkontrolle dies unterschiedlich ausfallen kann.<br><br>Im Grossbetrieb zeigt sich, dass nebst der Betäubungseinrichtung, den Arbeitsplätzen für die Fleischkontrolle und den Kühlräumen auch die Stallungen das Nadelöhr für die Schlachtfrequenz sein können. Somit ist auch die Kapazität der Stallungen relevant für die Bemessung der Schlachtfrequenz. | … für jede bewilligte Tierart, bei Rind und Schwein für jede Tierkategorie.<br><br>Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kapazität der Stallungen, die Betäubungseinrichtungen, die Arbeitsplätze für die Fleischkontrolle sowie die Kapazität der Kühlräume. |
| Art. 9 Abs. 2 a | Die Präzisierung, dass nebst den verunfallten Tieren auch die kranken Tiere ausserhalb von bewilligten Schlachtanlagen geschlachtet werden darf, wird begrüsst. Damit wird der Artikel an die Realität angepasst. Jedoch müsste auch hier von Betäuben und Entbluten gesprochen werden | Betäuben und Entbluten von krankem und verunfalltem….. |
| Art. 9a Abs. 1 | Die Hofschlachtung soll für sämtliches Schlachtvieh möglich sein, also auch für Schweine, Schafe, Ziegen, Kameliden, etc. Es ist zu befürchten, dass damit viele (Klein)Tierhalter ihre Schweine, Schafe und Ziegen auf dem Hof möchten schlachten lassen, was einen sehr grossen Aufwand für den Veterinärdienst bedeuten würde. Abgesehen davon bezweifeln wir, dass diese Tierhalter flächendeckend Techniken und Hygienemassnahmen beherrschen, was den Vollzugsaufwand zusätzlich erhöht.<br><br>Bei der Weideschlachtung ist der Abschuss auf Distanz von Jungtieren unter 4 Monaten mit zu hohen Risiken für Fehlschüsse wegen deren Grösse und Aktivität nahe der Mutter oder im Kälberverband verbunden und deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen.<br><br>Es ist nicht einzusehen, warum handzahme Rinder nicht durch Bolzenschuss auf der Weide betäubt werden können. Das Risiko ist nicht grösser als dass ein jagdlicher Fehlschuss passieren kann. | Die Hofschlachtung ist zulässig für Tiere der Rindergattung sowie Pferde. Bei der Hofschlachtung müssen die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt werden. Bei der Weideschlachtung müssen die Rinder unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen werden. Handzahme Rinder können durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt werden.<br><br>…die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung, für Bisons und Zuchtschalenwild, ausgenommen Tiere unter 4 Monaten. |

| | | |
|---|---|---|
| | Zudem systematisch nicht mehr korrekt eingeordnet ist die Weideschlachtung von Gehegewild (vgl. Art. 9 Abs. 3). Wir beantragen die korrekte Einordnung von Zuchtschalenwild der Familie der Cervidae und Bisons in Art. 9a, da kein Unterschied zur Handlung beim Rind besteht. Der Abschuss auf der Weide wird heute schon mit der Wildtierhaltebewilligung geregelt. Generell sollen Tiere kleiner 4 Monate ausgenommen werden, was anhand der Geburtsmeldungen auch gut überprüfbar ist. | |
| Art. 9a Abs. 2 | In den Erläuterungen wird zwar statuiert, dass sämtliche Aspekte des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene bei der Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide mit anschliessendem Verbringen in eine benannte Schlachtanalage gegeben sein müssen. Dies soll durch Bewilligungsauflagen gemäss Bst. a bis c sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Aufzählung ist abschliessend. Eine solche Formulierung ist als ungenügend zurückzuweisen. Prüft man welche Artikel der VSFK, der Tierschutzverordnung, der Verordnung Tierschutz beim Schlachten und der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten für die Betäubung und Entblutung generell und zusätzlich speziell in einem bewilligten Schlachtbetrieb gegeben sein müssen und sinngemäss auch für die Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide angewendet werden müssen, können verschiedene Aspekte im vorgeschlagenen Entwurf nicht unter a bis c als Auflage formuliert werden.<br>Dass sie per se, also ausserhalb der Bewilligung Anwendung finden, und im Bedarfsfall keine Auflagen dazu formuliert werden können, kann nicht Meinung des Gesetzgebers sein. Zusammengefasst fehlt im Entwurf generell die Kompetenz zu Tierschutzauflagen und verschiedene Bestimmungen finden nicht einmal Anwendung, da die Hofschlachtung und die Weideschlachtung nicht in einem bewilligten Schlachtbetrieb stattfinden und die Normen sich nur darauf beziehen. Es sind dies beispielsweise Art. 8 und 9 Verordnung Tierschutz beim Schlachten, welche sich ausschliesslich an den Betreiber von Schlachtanlagen richten.<br><br>Der Auditbericht der BLK zur Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben von 2018 zeigt für Kleinschlachtbetriebe auf, dass die Betäubung und Entblutung öfters Mängel aufweist. Umso mehr müssen für Hof- und Weideschlachtung die sichernden Voraussetzungen an Ausrüstung (z.B. Ersatzgerät, Wartung), Personal und nachvollziehbarer Überprüfung des Betäubungs- und | Tierhalter, die Hof- oder Weideschlachtung vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.<br>Diese wird mit folgenden Auflagen erteilt:<br>a. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die Tierschutzanforderungen an die Betäubung und Entblutung eingehalten werden. Insbesondere:<br>1. müssen bei der Hofschlachtung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1 $^{bis}$ der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden.<br>2. müssen bei der Weideschlachtung die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1$^{bis}$ TSchV geschossen und durch eine fachkundige Person entblutet werden.<br>3. muss der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt überprüft und die Sofortmassnahmen sichergestellt werden.<br>4. muss zuhanden der Behörden schriftlich festgehalten werden, welche Personen im Einzelfall die Betäubung und Entblutung vornehmen; Zudem sind Mängel und Sofortmassnahmen nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.<br>b. Die Tiere müssen nach dem Entbluten in einen zum Voraus bestimmten Schlachtbetrieb, der ein |

| | | |
|---|---|---|
| | Entblutungserfolgs gegeben sein.<br><br>Ein weiterer Mangel der Vorlage ist, dass die Fachkundigkeit nach Art. 177 Abs. 1bis TSchV bei der Hofschlachtung nur für die Betäubung gegeben sein muss, der Entblutungsschnitt kann irgendjemand ausführen und der Kanton darf keine Auflage dazu machen, was nicht sein darf. Auch bei der Weideschlachtung muss eine fachkundige Person schiessen, die Fachkundigkeit zum Entbluten ist aber nicht gefordert. Z. B. haben Jäger den Bruststich beim Muni nirgends gelernt und sind nach Entwurf nicht verpflichtet diesen auszuführen.<br><br>Weiter fehlt gänzlich die Dokumentationspflicht wer betäubt und wer entblutet und zur Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs. Die Selbstkontrolle ist ja nur für bewilligte Schlachtbetriebe vorgeschrieben. Dies sind jedoch wichtige Anforderungen, die es gilt per Auflage sicherzustellen, um dem Tierschutz und auch dem Konsumentenvertrauen gerecht zu werden.<br><br>Bst b ist zu ergänzen, dass in der Bewilligung der Hof- oder Weideschlachtung derjenige Schlachtbetrieb zum ausschlachten örtlich so gelegen ist und betrieben wird (z.B. kein Grossschlachtbetrieb mit laufender sonstiger Schlachtung), dass das aus hygienischen Gründen nötige baldige Ausnehmen der Tiere überhaupt möglich ist. Zu ergänzen ist zudem, dass Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung zuhanden der Fleischkontrolle des Schlachtbetriebs auf dem Begleitdokument aufgeführt sein muss, ansonsten er keinen korrekten Entscheid zur Fleischuntersuchung treffen kann (z.B. Notwendigkeit einer MFU).<br><br>Der Veterinärdienst hat mit Hof- und Weideschlachtungen im Vergleich zu normalen Schlachtungen im Schlachtbetrieb einen Mehraufwand. Schon heute gibt es an bestimmten Tagen (v.a. Montag) Engpässe von Amtspersonen. Da Hof- und Weideschlachtungen besonders aufwändig sind, d.h. für wenige Tiere ein überdurchschnittlicher Aufwand betrieben werden muss, muss der Veterinärdienst eine Möglichkeit haben, die Schlachttage der Hof- und Weideschlachtungen zu steuern. Deshalb braucht es für Hof- und Weideschlachtungen eine Möglichkeit in der Bewilligung, dass diese nur an für den Veterinärdienst organisierbaren Tagen stattfinden können. | zeitnahes ausschlachten ermöglicht, transportiert werden, in dem die Schlachtung beendet wird. Auf dem Begleitdokument muss der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung festgehalten sein.<br>c. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die hygienischen Anforderungen an die Schlachtung eingehalten werden; insbesondere muss sie oder er dafür sorgen, dass das Stichblut aufgefangen und zusammen mit den Schlachttierkörpern in den Schlachtbetrieb verbracht wird.<br>d. Die Tierhalterin oder der Tierhalter kann verpflichtet werden, die Hof- und Weideschlachtungen nur an bestimmten Wochentagen durchzuführen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Werden die notwendigen Bestimmungen zum Tierschutz aus systematischen Gründen nicht in die VSFK aufgenommen, muss die Tierschutzverordnung oder die Verordnung Tierschutz beim Schlachten mit einem entsprechenden Abschnitt ergänzt werden. Das Festhalten der Bestimmungen alleine auf Ebene Technische Weisungen ist nicht ausreichend.<br><br>In der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) wird unter Art. 9 a neu die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung aufgeführt. Gemäss Absatz 2 Bst. a müssen die Tiere «unter sicheren Bedingungen» durch einen Jäger oder eine Jägerinnen geschossen werden. Jäger und Jägerinnen müssen gemäss Art. 15 und 16 des JSG, SR 922.0, eine Jagdhaftpflichtversicherung abschliessen, bei welcher jedoch (in der Regel) nur jagdliche Handlungen versichert sind. Das Schiessen von Rindern ist keine jagdliche Handlung. | Die Haftungsfrage muss geklärt sein, bevor Jäger oder Jägerinnen Rinder auf einer Weide erlegen. |
| Art. 9a Abs. 3 | Die Betäubung und Entblutung bei einer Hofschlachtung darf durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Diese sind nicht zwingend Metzger. Somit wird es bei der Hofschlachtung vermehrt Nicht-Metzger geben, welche ausschliesslich wenige Male pro Jahr Betäubungen und Entblutungen durchführen. Dies bietet eine Gefahr für Fehlschüsse oder schlechtes Ausbluten, was aus tierschützerischer Sicht problematisch ist. Deshalb ist es auch bei der Hofschlachtung angezeigt, dass die Betäubung und Entblutung durch einen ATA überwacht werden muss. Auch bei der Hofschlachtung muss ein Vertreter des Veterinärdienstes für die STU auf den Hof gehen, weshalb die der STU folgende Überwachung der Betäubung und Entblutung ein kleiner Zusatzaufwand ist. | Hof- und Weidebetäubung und –entblutung sind regelmässig amtlich zu überwachen. |
| Art. 28 Abs. 1 & 2 | Wir begrüssen die Wiedereinführung der Schlachttieruntersuchung für Rinder im Herkunftsbestand ausdrücklich. Dies erleichtert die Organisation der Fleischkontrolle insbesondere in Kleinbetrieben. Ebenfalls begrüssen wir die Schlachttieruntersuchung durch den Bestandestierarzt bei verunfallten und kranken Tieren. Damit wird das Recht an die schweizweit gängige Praxis angepasst. Der Bestandestierarzt muss in diesen Fällen, wie in den Erläuterungen erwähnt, die Schlachttauglichkeit und Transportfähigkeit beurteilen (in Rechtstext ergänzen). | Bei verunfalltem und krankem Schlachtvieh muss die Schlachttauglichkeit und die Transportfähigkeit beurteilt und auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden. |
| Art. 53 Abs. 1 Bst. i | Siehe Bemerkung bei Art. 9a Abs. 3 | i. überwachen bei einer Hof- bzw. Weideschlachtung die Betäubung bzw. den Abschuss und das Entbluten des Tieres. |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 60 Abs. 3 Bst. a | Der Satz „pro Schlachttier;“ muss noch am Ende mit einem „oder“ ergänzt werden. | pro Schlachttier; oder |
| Art. 60 Abs. 4 | Die Erhöhung der Altersgrenze für die Gebührenkategorie Kalb von 6 Wochen auf 8 Monate wird die Einnahmen bei den Gebühren senken. Dies ist angesichts des Aufwands für die STU und FU bei den Kälbern nicht gerechtfertigt. Die Gebühren bei der Rindergattung sollten nicht nach dem Alter unterteilt werden. Es sollte wie bei allen anderen Tierkategorien ein einziger Tarif festgelegt werden, der den Kantonen den nötigen Spielraum zur Aufwandüberwälzung lässt. | a. Tier der Rindergattung 7.50 - 12.- |
| Art. 60 Abs. 5 | Die Festlegung der Stundenansätze für amtliche Verrichtungen ist kantonale Hoheit. | Nach Zeitaufwand richtet sich die Gebühr für die amtliche Untersuchung unabhängig von der Tierart nach den kantonalen Grundsätzen. |
| Art. 61 Abs. 1 | Kostendeckende Gebühren für die Überwachung der Weideschlachtung begrüssen wir ausdrücklich, jedoch in einer Muss-Formulierung, damit eine Rechtsgleichheit herrscht.<br>Die Hofschlachtung muss ebenfalls kostendeckend verrechnet werden können. Alternativ, um können hier auch fixe Gebühren festgelegt werden, die dem hohen Aufwand annähernd gerecht werden (z.B. 80 – 150, je nach den gegebenen Umständen) | Die Kantone verrechnen für die Überwachung einer Hof- bzw. Weideschlachtung die Aufwendungen gemäss den kantonalen Stundenansätzen |
| Art. 61 Abs. 2 | Wir begrüssen die Möglichkeit, für Leistungen ausserhalb der Arbeitszeiten höhere Gebühren zu verrechnen. Die Arbeitszeiten sollten jedoch auf 05.00-18.00 h angepasst werden. | Zeiten entsprechend anpassen. |
| Ergänzung: Änderung des geltenden Rechts | Art. 3 der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt, SV (SR 916.341) und Art. 3 VSFK haben nicht dieselben Grenzwerte an Einheiten. | Anpassen von Artikel 3 SV an die Limite von 1„500 von Art. 3 Bst. m VSFK. |
| Anpassungen TVD-VO und ISVET-VO | Zugriffsrecht zu STU-/FU-Daten darf erst erfolgen, wenn FleKo+ einwandfrei funktioniert und so ausgelegt ist, dass die Erfassung der zusätzlichen Daten ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich ist. | Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt aufschieben. |

## 6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Änderungen sind zweckmässig, insbesondere der vereinfachte Revisionsprozess bez. Anhang 2 (RHG neu auf BLV-Internetseite anstatt in der Amtlichen Sammlung). So kann der Anhang einfacher und v.a. schneller aktualisiert werden und es entstehen weniger Diskrepanzen zu EU.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Anhang 1 | Leider fallen im Anhang 1 mit der Aktualisierung ein paar verarbeitete Erzeugnisse weg (Kürbiskernöl, Getreideprodukte, Trockengemüse, Trockenobst und Wein). Da Verarbeitungsfaktoren kaum vorliegen, wird eine Beurteilung dieser verarbeiteten Lebensmittel schwierig. | Für die Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln werden entweder entsprechende RHG oder Verarbeitungsfaktoren benötigt (für jede Matrix-Wirkstoff Kombination). Es ist uns bewusst, dass die EU den Anhang VI der EU-Verordnung 396/2005 (=Verarbeitungsfaktoren) nicht prioritär behandelt. Für eine rechtssichere Beurteilung verarbeiteter Lebensmittel sind Verarbeitungsfaktoren unabdingbar. Diese fehlen für viele Matrizes oder es sind nur indikative Werte in Datenbanken zu finden (z.B. BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren). Darum wäre wünschenswert, dass (viel) mehr verarbeitete Lebensmittel aufgenommen werden oder aber, dass Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung stehen. |
| Anhang 2 | Wie werden die Übergangsfristen bei Aktualisierungen des Anhangs 2 gehandhabt? | Die jeweiligen Übergangsfristen sind zu regeln |

## 7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

**Allgemeine Bemerkungen**

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.
Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.
So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.
Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.
Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.
Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.
Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.
Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.
Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.
Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 3 und 4 | Aktuell gilt die VZVM nicht für Lebensmittel für Sportler (Art. 1 Abs. 3 Bst. b VZVM). Gemäss dem Änderungsvorschlag der VZVM soll die VZVM neu für sämtliche Lebensmittelkategorien der VLBE nicht mehr gelten.<br>Aus diesem Grunde müssen einzelne Bestimmungen der VZVM, die weiterhin für alle Lebensmittel der VLBE gelten sollen, unter Art. 3 oder 4 angegeben werden. | Sofern die VZVM neu für alle Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll:<br>Verweis auf spezifische Artikel der VZVM, die auch für die Lebensmittel der VLBE gelten sollen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Anhang 4 VZVM müsste deshalb beispielsweise unter Art. 3 erfasst werden (-> Ausnahme in Anhang 4 ist Lactulose -> bei Lebensmitteln für Sportler erlaubt). | Dies betrifft u.a. Anhang 4 VZVM.<br>In diesem Sinne ist auch die vorgesehene Bestimmung unter Art. 38 Abs. 1$^{bis}$ nicht dort, sondern unter Art. 3 aufzuführen:<br>"Die Stoffe nach Anhang 4 VZVM sind verboten, *soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt."* |
| Art. 21 | Es wird auf den falschen Anhang verwiesen. Es muss Anhang 4 statt Anhang 1 heissen. | Die Nährwertkennzeichnung kann den durchschnittlichen Gehalt der Stoffe nach Anhang **4** je Portion … |
| Art. 22a, Informationen über Säuglingsnahrung | Der Artikel ist so formuliert, als seien die Hersteller/Vertreiber geradezu verpflichtet, solche Materialien zu erstellen. Der Sinn von Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung scheint es aber mehr so zu sein, dass solches Material nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde erstellt und verteilt wird. Dies ist so nicht vorgesehen.<br>In diesem Kontext ist der Begriff «Gesundheitswesen» besser zu spezifizieren. Sind Apotheken oder Drogerien auch damit gemeint? | Anpassung Titel 5. Abschnitt wie folgt:<br>Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern<br><br>Zudem ist der Begriff «Gesundheitswesen» besser zu spezifizieren. |
| Art. 35 Abs. 2 Bst. g | Anstelle des Begriffes "Polyole" sollte wie bei Anhang 1 Ziffer 17 (Begriffsbestimmungen) LIV, Art. 23. Abs. 1 LIV, Anhang 2 Teil B LIV sowie Anhang 11 und 12 LIV der Ausdruck "mehrwertige Alkohole" verwendet werden. Die Verwendung der Begriffe sollte in der Lebensmittelgesetzgebung einheitlich sein. | Der Begriff "Polyole" ist durch den Ausdruck "mehrwertige Alkohole" zu ersetzen. |
| Art. 35 a<br>Abs. 3 Bst. c | Der Verweis ist falsch. Es gibt keinen Absatz 3. | Der Verweis ist anzupassen (-> Absatz 2). |
| Art. 35 a<br>Abs. 6 und 7 | Zur besseren Verständlichkeit Abs. 6 und 7 evtl. präzisieren. | Abs. 6 und 7 sind zu präzisieren. Ergänzung wie<br>Abs. 6: "Die Angaben *zu Stoffen*…"<br>Abs. 7: " "*Stoff*angaben…" |
| Art. 35 a$^{bis}$<br>Abs. 2 | Abs. 2 ist eine grundsätzliche Vorschrift, die für alle Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf gilt. Die Bestimmung steht bereits unter Art. 4 Abs. 2 und ist deshalb hier zu streichen. | Abs. 2 ist zu streichen. |
| Art. 35 a$^{bis}$<br>Abs. 3 | Unter Abs. 3 steht, dass alle in der Nährstoffdeklaration bei Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung aufgeführten Nährstoffe die Anforde- | Abs. 3 ist nicht unter Art. 35 a$^{bis}$, sondern am Anfang von Art. 35 a aufzuführen. |

| | | |
|---|---|---|
| | rungen nach dem 11. Abschnitt LIV erfüllen müssen.<br><br>Es handelt sich somit um eine grundsätzliche Vorschrift, die von der Logik her bereits unter Art. 35 a aufgeführt werden sollte. Sie sollte dort zudem vor dem Aufführen von einzelnen abweichenden Bestimmungen stehen. Bei Art. 35 a geht es auch um die Nährwertdeklaration. | |
| Art. 38<br>Abs. 1 Bst b.<br>Ziffer 1 | Zusatz von neuartigen Stoffen bei Lebensmitteln für Sportler<br><br>Die Anwendungsbedingungen / Höchstgehalte für neuartige Stoffe werden in der Unionsliste der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hauptsächlich für Nahrungsergänzungsmittel geregelt, nicht aber für Lebensmittel für Sportler, da im Gegensatz zur Schweiz in der EU diese Lebensmittelkategorie nicht geregelt ist.<br>Sofern die neuartigen Stoffe nicht mehr explizit in den Anhängen 11 und 12 aufgeführt werden sollen, ist an dieser Stelle eine Ergänzung nötig. Bisher hat es für solche Stoffe eigentlich immer die gleichen Anforderungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gegeben (Höchstgehalte pro Tagesration und Art der Verbindung). Aus diesem Grunde ist eine Ergänzung angebracht, dass für die neuartigen Stoffe die gleichen Verwendungsbedingungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten, falls für Lebensmittel für Sportler nicht spezielle Anwendungsbedingungen festgelegt sind. | Sofern die neuartigen Stoffe nicht mehr explizit in den Anhängen 11 und 12 aufgeführt werden, ist hier eine Ergänzung nötig:<br>Verweis, dass für die neuartigen Stoffe die gleichen Höchstmengen bzw. Anwendungsbedingungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten, falls für Lebensmittel für Sportler nicht explizit Anwendungsbedingungen festgelegt sind.<br><br>Siehe auch Angaben unter Anhang 11 und 12. |
| Art. 38<br>Abs. $1^{bis}$ | Neu soll in einem separaten Artikel bei Lebensmitteln für Sportler explizit angegeben werden, dass die Stoffe nach Anhang 4 VZVM verboten sind. Die Stoffe in Anhang 4 VZVM sind nicht nur bei Lebensmitteln für Sportler, sondern bei allen Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nicht zulässig. Deshalb gehört diese Bestimmung hier unter Art. 3 dieser Verordnung. Sie ist unter Art. 3 nötig, da die VZVM neu für sämtliche Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll (siehe Art. 1 Abs. 3 VZVM). | Sofern die VZVM neu für sämtliche Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll:<br>Art. 38 Abs. $1^{bis}$ ist zu streichen und die Bestimmung ist unter Art. 3 aufzuführen. |
| Anhang 9<br>Ziffer 1.1 | Im Zusammenhang mit Erzeugnissen für Frühgeborene wird neu auf die "Ernährungsempfehlungen der Wissenschaftsgemeinschaft" verwiesen. Eine konkrete Angabe, um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt, fehlt. Die Wissenschaftsgemeinschaft sollte in der Verordnung aufgeführt werden (und nicht nur in den Erläuterungen). | Konkrete Angabe (z.B. in Fusszeile), um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt (-> ESPGHAN). |

| | | |
|---|---|---|
| Anhang 10 | Die vorgesehenen Anpassungen unter den Anmerkungen machen so keinen Sinn. Das Wort "vermarktet" steht am falschen Ort. | Entweder die Angaben so belassen wie in aktueller Verordnung oder Anpassungen im Sinne von:<br>"Die Angaben beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die als solche *vermarktet* oder gemäss den Anweisungen der Herstellerin oder des Herstellers *zubereitet* werden." |
| Anhang 12 | Es sollten die gleichen Verbindungen wie in der VNem zulässig sein.<br><br>Calcium<br>Im Vergleich zur VNem fehlen:<br>• Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide<br>• calciumhaltige Rotalgen oder Maerl<br><br>Silicium<br>Im Vergleich zur VNem fehlt folgende Verbindung:<br>• organisches Silicium (Monomethylsilantriol)<br><br>Astaxanthin, Flavonoide, Lycopin<br>Werden dazu keine Angaben mehr aufgeführt, so ist eine Ergänzung unter Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 VLBE nötig. | Calcium<br>Ergänzung:<br>• Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide<br>• calciumhaltige Rotalgen oder Maerl<br><br>Silicium<br>Ergänzung der Verbindung:<br>• organisches Silicium (Monomethylsilantriol)<br><br>Astaxanthin, Flavonoide, Lycopin<br>Die Verbindungen zu diesen Stoffen weiterhin aufführen<br>oder Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 VLBE ergänzen (siehe Anpassungsvorschlag unter Art. 38 Abs. 1 VLBE). |

## 8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 4 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 | Angesichts der verschiedenen Übersetzungen besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung des Konsumenten.<br>- in der französischen Version spricht man von viande séparée mécaniquement à basse pression, abgekürzt VSM<br>- auf Englisch von mechanically separated meat, MSM<br><br>Auf Deutsch gibt es keine Abkürzung und das Empfinden des Kunden gegenüber Separatorenfleisch gibt ein schlechtes Bild dieses Produktes. Deshalb und angesichts der wöchentlichen Volumen an Fleisch um die es sich handelt, sollte auch auf Deutsch eine Abkürzung wie MSM (english) verwendet werden können. | Eine markt-taugliche Terminologie und eine Abkürzung für Separatorenfleisch auf Deutsch evaluieren z. B. mechanisch separiertes Fleisch (MSF) oder mechanisch entbeintes Fleisch (MEF). |
| 12 Abs. 6 Bst. c | Der vorliegende Entwurf lässt zu offen, welche anderen Behandlungen als unter Bst a und b genannt zugelassen sind. Die Bezeichnung «andere Behandlung» ist zu weit gefasst und ist deshalb zu konkretisieren. | Analog VTNP Anh. 5 Ziff. 33: «[…] die in einem [anderen] Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das Rohmaterial einer Säureoder Laugenbehandlung unterzogen und danach abgespült wird. Gelatine ist durch Erhitzen mit anschliessender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren zu extrahieren.» |
| Art. 32 Abs. 1 | Die neue Definition ist unklar. Offenbar ist es nicht mehr nötig Tiere mehr als einmal täglich zu melken. Dennoch muss dieses Melken sicherlich regelmässig erfolgen und nicht nur einmalig. Wir bezweifeln, dass die neue Definition der Milch so hygienisch ist wie die Alte.<br>Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch stillender Tieren gewonnen werden, siehe auch Art. 10 VHyMP.<br>Der Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn Transparenz über die Gehalte herrscht und die Vorgaben der VHyMP in allen Teilen eingehalten werden. | |

## 9 EDI: Getränkeverordnung

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 32 Abs. 3 | Ggf. Anpassung oder Streichung nötig, je nachdem wie die Ausnahmen traditioneller Bezeichnungen vegetarischer Milchalternativen (Soja, Mandel, Getreidedrinks) in Art. 14 Abs. 2 LGV umgesetzt werden. | Betrifft v. a. französische und italienische Version. |
| Art. 33 Abs. 1 Bst. b | Die Streichung der Pflicht zur Angabe des Extraktgehaltes (war ursprünglich nur für Fertiggetränke (z.B. Eistee) vorgesehen) wird auch damit begründet, dass QUID das dann schon regle. Da es sich aber um kleine Mengen Extrakt handelt, wird die Industrie argumentieren, QUID sei nicht vorgeschrieben. So wird die Information ganz rausfallen. Vorschlag: Artikel umformulieren, so dass er nur für Fertiggetränke gilt. | [1] Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 3 LIV ist anzugeben:<br>b. bei Fertiggetränken auf Basis von Zutaten wie Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee und Guarana, Kräutern oder Früchten oder von deren Extrakten oder Konzentraten der Anteil an Extrakt in Massenprozent oder bei trinkfertigen Erzeugnissen in Gramm pro Liter. |
| Art. 66 | Die Streichung des gesamten Artikels wird mit der AV für Geuze-Lambic begründet. Diese gilt aber nur für Bier nach belgischem Recht. Für alle anderen Länder gleich auch die Anforderungen an die Kennzeichnung aufzuheben (insbesondere Hinweis auf Verwendung von Aromen), scheint übertrieben. | Die Absätze 2 und 3 des Art. 66 in Kraft lassen. |
| Anhang 3 Teil B Ziffer 10 | Neu wird zur Herstellung von Fruchtsaft die Behandlung mit Erbsenproteinen zugelassen. Dies soll aber gemäss Erläuterungen ergänzend zu den bereits jetzt in Ziffer 10 aufgeführten Stoffen sein. Die Ziffer 10 muss deshalb zum bisherigen Wortlaut mit den Erbsenproteinen ergänzt werden und nicht ersetzt. | 10. chemisch inerte Adsorptionsstoffe einschliesslich Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Einklang stehen und dazu verwendet werden, den Limonoid- und Naringingehalt des Zitrussafts zu verringern, ohne hierdurch den Gehalt an limonoiden Glucosiden, Säure, Zucker (einschliesslich der Oligosaccharide) oder Mineralien erheblich zu vermindern |

## 10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

**Allgemeine Bemerkungen**

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.
Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.
So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.
Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.
Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.
Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.
Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.
Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.
Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.
Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 2 Abs. 2 bis | Die neue Formulierung ist missverständlich, da sich die «sonstigen Stoffe» nicht in Anhang 1 befinden. | 2 Zulässig ist der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen nach Anhang 1; |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 3 | Auf die Kennzeichnung von Vitaminen, Mineralstoffen oder eines sonstigen Stoffes im Zutatenverzeichnis wird nicht eingegangen.<br>Es gilt nicht automatisch die VZVM, weil diese gemäss Art. 1 Abs. 3 VZVM nicht für Nahrungsergänzungsmittel gilt. | Auf die Kennzeichnung von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen ist einzugehen.<br>Evtl. Verweis auf Art. 6 VZVM. |
| Anhang 5 | In Anhang 5 sind gar keine “sonstige Stoffe” aufgeführt. Der Titel ist nicht zutreffend. | Entweder muss in Anhang 5 die zulässige Form(en) von Lactulose aufgeführt werden oder der Titel ist anzupassen: Zulässige Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe. |

## 11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 5a/b und Anhang 11 (Massnahmen zur / Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis bez. Acrylamid) | Richtwerte werden gemäss Art. 2 Abs. 2 LGV als Höchstwerte definiert. Höchstwertüberschreitungen bedingen eine Beanstandung des Produktes, was aber gemäss den Erläuterungen bei Acrylamid nicht vorgesehen ist.<br><br>Erste Erfahrungen mit den EU-Richtwerten haben gezeigt, dass diese als Höchstwerte interpretiert werden, so dass bei Einhaltung keine Massnahmen durch die Betriebe nötig seien. Die Richtwerte sind darum zu hoch. Z.B. für Chips ist das 90ste Perzentil in der CH sicher tiefer als 750 ppb. Wenn den Betrieben und Vollzugsämtern klar werden soll wie das Konzept der Richtwerte funktioniert, müssen diese viel tiefer sein, so dass sie nicht mit Höchstwerten verwechselt werden können. Eine Überschreitung lässt (wie schon unter 1) vermerkt) keine Beanstandung des Produktes zu. Ebenso bedeutet eine Unterschreitung des Richtwertes nicht, dass der Betrieb alle Möglichkeiten zur Reduktion des Acrylamid-Gehaltes bereits ausgeschöpft hat. | Neuen Begriff statt Richtwert verwenden (z.B. Signalwert, Zielwert). Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art. 2 LGV.<br><br>«Richtwerte» sollten tiefer gesetzt werden (z.B. beim 90. Perzentil in der CH Daten oder beim 50. Perzentil der EU Daten). |
| Anhang 2, Ochratoxin A in Trockenobst (übriges) | Die erneute Definition des Höchstgehaltes von Ochratoxin A in Trockenobst bezogen auf die Trockenmasse (wie früher in der FIV) bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Beurteilung, aber keinen wesentlich besseren Gesundheitsschutz. Zudem ist dieser TM-Bezug im Vergleich zu den allermeisten Mykotoxin-Höchstwerten unüblich. | Gar nicht ändern, so belassen wie es aktuell ist. |
| Anhang 9 Teil C | Grundsätzlicher Hinweis:<br>Vorgaben, bezüglich Probenahme und Analytik dürfen nicht dazu führen, dass die Lebensmittelkontrolle nur noch Massnahmen bei repräsentativ gezogenen Mustern und aufgrund normierter Untersuchungsverfahren anordnen kann. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 LMVV. | |

## 12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Vorgaben zu gesundheitsbezogenen Angaben scheinen von der Revision trotz Bedarf nicht betroffen zu sein: Nach wie vor unklar und nicht geregelt ist: was passiert mit geschützten Health Claims, die nur für die Nutzung durch eine Firma zugelassen wurden, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist (Bsp. Kakaoflavonole/Barry Callebaut).

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 | Offenverkauf Fleisch und Fische: Herkunftsangabe der Tiere<br>Mit dem Änderungsvorschlag wird Art. 39 Abs. 1 LGV nicht vollständig umgesetzt, und die neu eingeführte Abgrenzung durch die Bezeichnung "in Stücken" ist kaum vollziehbar. Sie kann im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 17 zu Unklarheiten führen (dort ist Geschnetzeltes kaum gemeint).<br><br>Gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag muss u.a. von Hackfleisch (frisch oder verarbeitet) und Fleischzubereitungen wie Kebab, Hamburger, Hackbraten oder Adrio keine Tierherkunft angegeben werden. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentenschaft und auch nicht im Sinne der parlamentarischen Diskussionen sowie der Forderung der Landwirtschaft.<br><br>Beim Änderungsvorschlag ist u.a. auch stossend, dass bei Formfleisch keine Herkunftsangabe der Tiere aufgeführt werden muss.<br>Die Anpassungen sind im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV unter Berücksichtigung der seither grundlegend angepassten Definitionen im Zusammenhang mit Fleisch vorzunehmen.<br><br>Die oben erwähnten Anmerkungen gelten entsprechend auch für Fisch und Fischereierzeugnisse.<br><br>Es fragt sich zudem, weshalb Hauskaninchen und Wild von dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Eine Berücksichtigung auch dieser Kategorien wäre wünschenswert.<br><br>Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Erläuterungen sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 zur Folge. | Die Anpassungen im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV vornehmen:<br>"a Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei:<br>1. Fleisch von Tieren nach Artikel 2…, ganz oder in Stücken. Bei Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar."<br>2. Fisch und Fischereierzeugnisse aus Fisch nach Art. 17 VLtH, frisch, zubereitet oder verarbeitet. Bei Fischereierzeugnissen ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar." |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 | Aufgrund des Anpassungsvorschlags unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV ergeben sich auch Änderungen unter Bst. b: Artikel 16 findet Anwendung und ist deshalb zu streichen. | Änderung aufgrund Anpassungsantrag unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV:<br>"3. Artikel 17 findet keine Anwendung." |
| Art. 19 Abs. 2 Bst. b | Schreibfehler im Satz sollte korrigiert werden (Wort «gelten» streichen). | b. bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12 LGV |
| Art. 40 | Umständliche und unvollständige (z.B. fehlt Gelee Royale) Beschreibung der tierischen Produkte. | Die Beschreibung sollte wie folgt lauten: Milchprodukte, Eier und Eierbestandteile, Bienenprodukte; |
| Art. 42a | Nicht vollziehbar.<br>Wer überprüft die neuen und alten Rezepturen? Wer kontrolliert, wie lange die Verpackungsversion verkauft wird?<br><br>Definitionen fehlen: was sind typische sensorische Eigenschaften von Salz und Zucker (Industrie verwendet dann einfach Traubensaftkonzentrat wegen dem Aroma oder verzuckert die Stärke während der Herstellung, sehr beliebt bei Babynahrung ohne Zuckerzusatz).<br>Was heisst “darf ausschliesslich während eines Jahres seit der Anpassung der Rezeptur verwendet werden”? Abfüllen während eines Jahres? Zeitdauer zwischen Rezepturentwicklung und Verpackungsdruck zählt dazu? Lange haltbare Produkte sind dann sehr lange im Handel. Oder gibt es dann Food Waste, weil man die Produkte entsorgen muss?<br><br>Mit den neuen Vorgaben werden bestehende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt respektive die Vorgaben für die Auslobung einer Salz- und Zuckerreduktion verwässert:<br>Für die Auslobungen einer Zucker- oder Salzreduktion (Anhang 13 Ziffer 32 LIV) gelten bereits deutlich strengere Vorschriften, nämlich eine Reduktion um 30 %. Dank Art. 42a können insbesondere zuckerreiche Frühstücksflocken und Süssgetränke von erleichterten Bedingungen profitieren und werden dem Konsumenten als «gesund» verkauft, obwohl die Zuckerreduktion marginal ist!<br>Ein Vergleich mit weiteren Marken/Produkten ist auch nicht nötig (Art. 30 LIV), es geht nur um das eigene Produkt. Dies kann dazu führen, dass kurzfristig extrem zucker-/salzreiche Versionen verkauft werden, und der Gehalt dann wieder «gesenkt» wird um die Reduktion auszuloben. | Artikel 42a ist ersatzlos zu streichen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Ein Sticker wie «neue Rezeptur» ist bereits jetzt möglich. So wird der Konsument informiert, dass das Produkt anders schmeckt. | |
| Anhang 5<br>Teil C | Fussnote 25 zu modifizierter Stärke<br>Die Angaben in der Fusszeile sind nicht mehr klar. Der Begriff "modifizierte Stärke" wird als Funktionsklasse angesehen. Deshalb sollte in der Fussnote der Ausdruck "Funktionsklasse" analog der EU-Lebensmittelinformations-verordnung Nr. 1169/2011 (Anhang VII Teil C) durch die spezifische Bezeichnung ersetzt werden. | Der Begriff "Funktionsklasse" ist durch den Begriff "Einzelbezeichnung" zu ersetzen. |
| Anhang 9 Ziff. 19 | Grundsätzlich wurde die „Befreiung“ von der obligatorischen zur Nährwertdeklaration der EU abgeschrieben. Die ersten 18 Ziffern entsprechen fast wörtlich dem 19 Ziffern umfassenden Anhang V der Verordnung (EU) 1169/2011. Unter Ziff. 19 wird in Anhang 9 LIV durch eine Umformulierung jedoch eine unnötige Diskrepanz zur EU geschaffen.<br><br>Es besteht ein grosser Unterschied zwischen Lebensmitteln, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen … abgegeben werden (einschliesslich handwerklich hergestellter Lebensmittel) und handwerklich hergestellten Lebensmitteln, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten … abgegeben werden.<br>Ziff. 19 Anhang 9 LIV sollte von Ziff. 19 Anhang V 1169/2011 – mit den notwendigen schweizerischen Anpassungen (Verbraucher → Konsumenten) – übernommen werden. Damit erübrigt sich auch ein vorgesehenes Informationsschreiben zum Thema „handwerklich hergestellte Lebensmittel“.<br><br>Aus dieser Differenz ergeben sich auch Folgeprobleme in Bezug auf die Übertragbarkeit von Urteilen in der EU. Die Argumentation von Gerichten in der EU stützt sich auf die Mengen – und nicht auf die handwerkliche Herstellung (vgl. z.B. LG München, Urteil 20.6.2017, 1 HK O 3051/17). | Anhang 9 Ziff. 19 analog der Anhang V Ziff. 19 der Verordnung (EU) 1169/2011 formulieren. |

## 13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Streichung der Pilzliste als Positivliste ist im Hinblick des Aufbaus des Lebensmittelrechts die konsequente Folge. Die Streichung wird jedoch auf Grund der Fülle der Pilzarten im Sinn der Klarheit bedauert. Daher wird das in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Informationsschreiben mit der Auflistung der bisher zugelassenen Speisepilze sehr begrüsst.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

## 14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Anhang 2 | Verwendungszweck Chiasamen<br>Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck "als solche" zu ergänzen. | Verwendungszweck<br>Ergänzung zum besseren Verständnis:<br>"Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden." |
| | Kennzeichnung Chiasamen<br>Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck "als solche" zu ergänzen. | Kennzeichnung<br>Ergänzung zum besseren Verständnis:<br>"Zusätzlich ist für Chiasamen, die als solche unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden…" |
| | Der Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen darf nicht zulässig sein, da beim Offenverkauf dieser Ware die Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes nicht umsetzbar sind. | Auf den Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen ist zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt in Anhang 2 ist ersatzlos zu streichen. |
| | Die Spezifikation im Entwurf der Verordnung entspricht nicht den Vorgaben im Anhang, Tabelle 2 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470.<br><br>Es fehlt zudem die folgende Information gemäss Verordnung 2017/2470:<br>(*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).<br><br>Chiasamen enthalten nur um 4.5g KH/100g, der Rest besteht aus Nahrungsfasern. Diese Präzisierung ist wichtig, ansonsten gibt es Beanstandungen, weil die Chiasamen (vermeintlich) nicht den Vorgaben entsprechen. | Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf:<br>Trockenmasse: 90-97 %<br>Protein: 15-26 %<br>Fett: 18-39 %<br>Kohlenhydrate (*): 18-43 %<br>Rohfaser (**): 18-43 %<br>Asche: 3-7 %<br><br>(*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).<br>(**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht. |

## 15 EDI: Zusatzstoffverordnung

**Allgemeine Bemerkungen**

Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste werden Fussnoten direkt in Spalte Bemerkungen integriert. Das macht das Dokument noch unübersichtlicher und länger als bisher. Fussnoten sollten wieder wie bis anhin in einer eigenen Spalte vermerkt und am Schluss explizit ausgeführt werden.
Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste wurde dort wo Gruppen von Zusatzstoffen in einzelnen Lebensmittelkategorien zulässig sind die Gruppe I nach hinten verschoben, so dass die Reihenfolge nicht mehr korrekt ist. Es sollte zwingend die logische Reihenfolge (Gruppe I, Gruppe II, Gruppe III etc.) wieder eingehalten werden.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 9b, Abs. 1 lit. b | (nicht in Stretto III vorgesehen)<br>Korrektur fehlt: gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der EU-Verordnung 1333/2008 sind im Zutatenverzeichnis die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden. Gemäss ZuV ausschliesslich die E-Nummern.<br>Wenn dieser Absatz nicht korrigiert wird, haben wir weiterhin eine Abweichung zum EU-Zusatzstoffrecht. | Die Bestandteile mit den festgelegten Bezeichnungen in mengenmässig absteigender Reihenfolge; für Zusatzstoffe sind die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden; |
| Anhang 1a und Anhang 2 | Gemäss den Erläuterungen sollen Octylgallat (E 311) und Dodecylgallat (E 312) nicht mehr zulässig sein. In den Anhängen sind die Zusatzstoffe aber nach wie vor gelistet. E 311 und E 312 müssen konsequent aus der ZuV entfernt werden. | Streichung E 311 und E 312 aus den Anhängen 1a und 2 |
| Anhang 3, Teil B, Ziffer 5.2 und 5.3 | Steviolglycoside sollen neu für diese Lebensmittelkategorien zugelassen werden. Sie sind aber bereits (ZuV, Stand 1. Mai 2017) jetzt zulässig, eine Anpassung ist nicht nötig. | Der Kommentar in den Erläuterungen ist entsprechend anzupassen. |
| Anhang 3, Teil B, Ziffer 7.2 | Mit der Streichung der Kategorie «feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke» werden Süssungsmittel in solchen Lebensmitteln nicht mehr zulässig sein. Das kann nicht Sinn der Regelung sein. Die Süssungsmittel sind wieder aufzunehmen (z.B. durch eine Regelung wie andernorts mit der Einschränkung «nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte»). | Süssungsmittel in Kategorie weiterhin zulassen, z.B.:<br>E 950 Acesulfam K 1700 Nur brennwert-verminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte |
| Anhang 3, Teil B, Ziffer 17.1 | Es soll der neue Zusatzstoff “niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose” (L-HPC) in Nahrungsergänzungsmittel in fester Form (Ziffer 17.1) zugelassen | Anhang 1a mit dem Eintrag E 463a - niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC) ergänzen. |

| | | |
|---|---|---|
| | werden. Gemäss der zitierten EFSA-Bewertung von 2018 handelt es sich hierbei nicht um Hydroxypropylcellulose (E 463). Gemäss der Verordnung EU 231/2012 handelt es sich um den Zusatzstoff E 463°. Dieser ist in der ZuV nicht in Anhang 1a der zulässigen Zusatzstoffe gelistet, also kann er auch nicht in der Anwendungsliste Anhang 3 aufgeführt werden.<br>Interessant ist, dass auch in der EU die Verwendung von E 463a nicht zulässig scheint. | |

## 16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

**Allgemeine Bemerkungen**

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.
Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.
So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.
Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.
Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.
Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.
Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.
Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.
Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.
Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 1 Abs. 3 Bst. b | Neu sollen alle Lebensmittelkategorien unter Art. 2 der VLBE nicht mehr in den Geltungsbereich der VZVM fallen (momentan sind es nur die Lebensmittel für Sportler).<br><br>In diesem Fall ist es wichtig, in der VLBE unter Art. 3 (allgemeine Anforderungen), Art. 4 (Kennzeichnung) oder unter den spezifischen | In der VLBE unter Art. 3, Art. 4 oder bei Bedarf unter den spezifischen Bestimmungen angeben, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten (z.B. Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 VZVM oder Anhang 4 VZVM). |

| | | |
|---|---|---|
| | Bestimmungen aufzuführen, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten. Dies dürften beispielsweise bestimmte Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 oder der Anhang 4 VZVM sein.<br>Wie steht es mit den lebenden Bakterienkulturen? Sind diese bei allen Lebensmittelkategorien der VLBE erlaubt? | Siehe auch Bemerkungen unter Art. 3 und 4 VLBE. |
| Art. 2 Abs. 2 Bst. a | Die Liste der sonstigen Stoffe ist auf Basis des Gesundheitsschutzes weiterhin als geschlossene Liste zu führen. Deshalb ist an dieser Stelle nach wie vor Anhang 2 anzugeben.<br><br>Begründung siehe unter allgemeine Bemerkungen und Anhang 2. | Wie bisher Anhang 2 an dieser Stelle angeben:<br>"a. nach den *Anhängen* 1 *und 2*" |
| Art. $2^{bis}$ | Anhang 2 für sonstige Stoffe ist wie bisher als geschlossene Liste zu führen. Aus diesem Grunde ist Art. $2^{bis}$ zu streichen.<br><br>Begründung siehe unter allgemeine Bemerkungen und Anhang 2. | Art. $2^{bis}$ ist zu streichen. |
| Art. 2 | Analog zu Art. 2 bezüglich dem Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen ist es angebracht, auf den Zusatz von lebenden Bakterienkulturen einzugehen: Entweder in einem vergleichbaren Artikel (-> Artikel 2bis) oder direkt unter Art. 2 (-> in diesem Fall Erweiterung Titel).<br>Dürfen allen Lebensmitteln lebende Bakterienkulturen zugesetzt werden? Oder gibt es wie bei den Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen Ausnahmen (siehe Anhang 3)? | Vorschlag: Entweder unter Art. 2 (in diesem Fall müsste Titel erweitert werden) oder in einem separatem Artikel (-> Artikel 2bis) auf den Zusatz von lebenden Bakterienkulturen eingehen. |
| Art. 4 Abs. 4 Anhang 8 | Toleranzbereiche bei Vitamin- und Mineralstoffangaben<br>Die Streichung des Anhangs 8 hat zur Folge, dass aus «hard law» (Regelung in der Verordnung) «soft law» (Regelung nach Infoschreiben BLV 2017/7 und Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte) wird. Im Leitfaden der EU steht, dass der Leitfaden keinen formalen rechtlichen Status hat. Bei Vitaminen und Mineralstoffen sollten die Toleranzbereiche verbindlich und somit auf Stufe Verordnung geregelt sein. Deshalb sollte Anhang 8 nicht gestrichen werden. | Anhang 8 ist beizubehalten. |
| Art. 6 Abs. 1 | Neu wird nicht mehr auf die Kennzeichnung von Vitaminen im Zutatenverzeichnis eingegangen (dies im Gegensatz zu Mineralstoffen und sonstigen Stoffen).<br>Es ist wichtig zu wissen, was bei Vitaminen als Sachbezeichnung in der | Auf die Kennzeichnung der Vitamine im Zutatenverzeichnis ist nach wie vor einzugehen.<br>"Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, Mineralstoff oder … zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des |

| | | |
|---|---|---|
| | Zutatenliste aufzuführen ist. Die Angaben in den Erläuterungen sind nicht ausreichend.<br>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis auch die Bezeichnungen nach Anhang 10 Teil A LIV toleriert, so ist direkt darauf zu verweisen. | Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung hinzuweisen."<br><br>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis anstelle der Verbindungen auch die Bezeichnungen wie "Vitamin C" toleriert, so ist beispielsweise folgende Ergänzung angebracht:<br>"Bei Vitaminen kann im Verzeichnis der Zutaten anstelle der Verbindung auch die Bezeichnung nach Anhang 10 Teil A LIV angegeben werden." |
| Art 6. Abs. 1 | Für Vitamine dürfen Trivialnamen und/oder Verbindungsnamen (chemische Bezeichnung) verwendet werden. Für Mineralstoffe und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener/physiologischer Wirkung ist aber der Verbindungsname weiterhin vorgeschrieben. Macht das Sinn? Aus Sicht des Konsumenten ist doch «Kalium» auch besser verständlich als «Kaliumsalze der Orthophosphorsäure»? | Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, ein Mineralstoff oder ein sonstiger Stoff mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung oder den Trivialnahmen und die zugesetzten lebenden Bakterienkulturen hinzuweisen. |
| Art. 6 Abs. 1bis | Auf die Kennzeichnung von lebenden Bakterienkulturen im Zutatenverzeichnis wird eingegangen.<br>Sie unterscheidet sich leicht von den Kennzeichnungsvorschriften bei Lebensmitteln für Sportler (Art. 40 Abs. 3 VLBE) und Nahrungsergänzungsmitteln (Art. 3 Abs. 6 VNem).<br>Es ist sinnvoll, die Kennzeichnungsvorschrift einheitlich zu handhaben. | Die Kennzeichnungsvorschriften der lebenden Bakterienkulturen in der Zutatenliste sollten einheitlich sein. Die Angabe unter Art. 6 1bis in diesem Sinne überprüfen und evtl. anpassen. |
| Anhang 1 | **Verbot Anreicherung diverser Mineralstoffe und Vitamine** (wie Magnesium, Zink, Fluorid, Vitamin K und Nicotinsäure)<br>Das Verbot der Anreicherung von Lebensmitteln mit diversen Mineralstoffen und Vitaminen gemäss VZVM wird mit dem Gesundheitsschutz begründet. Bei Calcium wird die Anreicherung nur noch bei Milchersatzprodukten zugelassen. Die Einschränkung hinsichtlich Calcium ist nochmals zu überdenken (z.B. in Zusammenhang mit Veganern). | Verbot der Zugabe einzelner Stoffe (wie Magnesium oder Einschränkung bei Calcium auf Milchersatzprodukte) nochmals überdenken und, wo vertretbar, anpassen. |
| Anhang 1 | Als zulässige Höchstmenge für Vitamin A wird “Vitamin A (beta-Carotin) = 3.2 mg” aufgeführt. Dieser Wert bezieht sich auf die Menge an beta-Carotin, da Lebensmittel nur mit diesem angereichert werden dürfen (vgl. Anhang 5). Die jetzige Formulierung kann aber auch als Höchstmenge für die Bezugsverbindung Retinol für Vitamin A missverstanden werden. Es muss | Vorschlag einer klareren Formulierung: Vitamin A – 3.2 mg beta-Carotin |

| | | |
|---|---|---|
| | daher klarer formuliert werden, dass sich die Menge auf beta-Carotin bezieht. | |
| Anhang 2 | **Sonstige Stoffe – Öffnung der Liste**<br>Neu handelt es sich bei Anhang 2 um eine offene Liste, in welcher Anwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe festgelegt werden können. Neu wird es folglich möglich, dass, abgesehen von den Lebensmittelkategorien nach Anhang 3 (wie nicht verarbeitetes Gemüse, Obst, Fleisch) alle "Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr" mit "allerlei" sonstigen Stoffen angereichert werden können, auch solchen die bisher nur bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Lebensmitteln für Sportler zulässig waren.<br>So können "Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr" zukünftig u.a. Stoffe, für welche in der VNem bzw. der VLBE Anwendungsbeschränkungen bestehen, ohne Mengenbeschränkung zugegeben werden, da keine solchen in Anhang 2 festgelegt sind (Bsp. Aminosäuren, Kreatin, Katechine, konjugierte Linolsäure, MSM). Dies ist weder im Sinne des Gesundheits- noch des Konsumentenschutzes. | **Keine Öffnung von Anhang 2** VZVM.<br><br>Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr haben sich bezüglich ihrer Zusammensetzung für die Konsumenten klar erkennbar von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmittel für Sportler zu unterscheiden.<br>Entsprechend ist die Zugabe sonstiger Stoffe mit entsprechenden Höchstmengen abschliessend zu regeln, und Anhang 2 ist als geschlossene Liste beizubehalten.<br><br>In diesem Sinne ist auch der Titel "Sonstige Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen" beizubehalten. |
| Anhang 2 | Bisher sind u.a. Cholin und Betain in der Liste aufgeführt.<br>Sie sollen gestrichen werden. Die Begründungen in den Erläuterungen zu Cholin und Betain sind nochmals zu überdenken.<br><br>Cholin sei gemäss Erläuterungen nur in Nahrungsergänzungsmitteln und evtl. Lebensmitteln für Sportler zulässig. Dies ist somit ein Grund mehr, wieso Anhang 2 als geschlossene Liste beibehalten soll. Wäre Anhang 2 eine offene Liste, so könnte Cholin ohne weiteres bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden.<br>Wir fragen uns aber, weshalb Cholin seit 2014 als sonstiger Stoff mit 550 mg pro Tagesdosis bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden kann.<br><br>Solange Betain in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel noch nicht aufgenommen ist, ist Betain weiterhin in Anhang 2 anzugeben. | Bei Cholin und Betain überprüfen, ob diese Stoffe bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr weiterhin eingesetzt werden dürfen.<br>Falls ja: Stoffe in Anhang 2 mit Höchstmengen aufführen. |
| Anhang 5 | Formatierungsfehler in | |

| | | |
|---|---|---|
| | • Liste der zulässigen Verbindungen für Vitamine: unterhalb Ziffer 1.12 Pantothensäure müssen die Überschrift und der Eintrag L-Ascorbyl-palmitat gelöscht werden<br>• Liste der zulässigen Mineralstoffverbindungen: Überschrift zwischen Kalziumhydroxid und Kalziummalat muss gelöscht werden | |
| Anhang 5 | Calcium<br>Unter Calcium wird "fossiles Korallenpulver oder Scleratinia" aufgeführt. Bei der VNem hingegen steht im Anhang 2 unter Calcium "calciumhaltige Rotalgen oder Maerl". Es gibt auch Unterschiede bei der Fusszeile. | Calcium<br>Bei Calcium die Diskrepanzen zu "fossilem Korallenpulver oder Scleratinia" und "calciumhaltigen Rotalgen oder Maerl" (inklusive Angabe Fusszeile) in der VZVM, VNem und VLBE bereinigen. |

## 17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 4 Abs. 7<br>Anhang 6 | Den Lebensmitteln nach Anhang 6 dürfen keine Aromen zugesetzt werden. Es ist vorgesehen, in der Liste alle aufgeführten Lebensmittel zu streichen - mit Ausnahme der dort erwähnten Kindernährmittel.<br><br>Die Aussage in den Erläuterungen, wonach die Regelungen für die Aromatisierung der Lebensmittel in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen des EDI festgelegt werden, stimmt so nicht. Die Aromen sind bis zum heutigen Zeitpunkt in anderen Verordnungen festgelegt worden (seit 2017 in der Aromenverordnung und vorher in der Zusatzstoffverordnung). Deshalb musste in den spezifischen Verordnungen bisher gar nicht auf die Aromen eingegangen werden.<br><br>Gemäss dem aktuellen Anhang 6 sind beispielsweise bei Teigwaren und Brot keine Aromen erlaubt. In der VLpH hingegen sind gemäss den Definitionen dieser Lebensmittel die Zutaten nicht abschliessend festgelegt (Art. 70 und Art. 74 VLpH). D.h. es könnten auch Aromen verwendet werden, wenn es die aktuelle Liste in Anhang 6 nicht gäbe. Nur bei wenigen Lebensmittelkategorien gibt es in den produktespezifischen Verordnungen konkrete Vorgaben (beispielsweise zur Aromatisierung von Schokolade; bei Honig dürfen keine anderen Stoffe zugesetzt werden). Die Angaben in den produktspezifischen Verordnungen sind bezüglich der Aromen nicht vollständig.<br><br>Ferner können die produktspezifischen Verordnungen im Widerspruch mit dem verbleibenden Anhang 6 stehen. Das Streichen aller Produkte in Anhang 6 mit Ausnahme der aufgeführten Kindernähmittel kann so interpretiert werden, dass nun - abgesehen dieser Kindernährmittel - bei allen anderen Lebensmitteln Aromen erlaubt sind.<br>Eine solche Öffnung führt in manchen Fällen zur Täuschung (zum Beispiel Aromen in Fleisch, um gewisse unangenehme Gerüche/Geschmäcker zu maskieren etc.).<br><br>Aus diesen Gründen ist die bisherige Liste im Anhang 6 mit dem Aufführen | Wie bisher ist die vollständige Liste in Anhang 6 beizubehalten. |

| | | |
|---|---|---|
| | der aktuellen Lebensmittelgruppen nach wie vor nötig und beizubehalten. Die Liste ist zudem sowohl für die Unternehmen als auch für den Vollzug ein übersichtliches Hilfsmittel. | |

## 18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Streichung und Überführung der Kennzeichnung «ohne Gentechnik» in die LGV ist nicht nachvollziehbar.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 2 | Definition GVO-Erzeugnisse<br>Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV.<br><br>Art. 31 LGV regelt das Bewilligungsverfahren für GVO-Erzeugnisse (Novel Food); die Definition für diese Produktkategorie ist hier falsch platziert. | Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL ist in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen.<br><br>Siehe auch Änderungsvorschlag unter Art. 30/31 LGV. |

## 19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

**Allgemeine Bemerkungen**

Es ist nachvollziehbar, dass der Anhang 1 Teil 3 nach Genehmigung der GVG Leitlinie gestrichen werden soll. Jedoch muss das in den Erläuterungen zur Änderung der HyV angekündigte Informationsschreiben mit den gesammelten Richtwerten möglichst bald veröffentlicht werden. Insbesondere muss darin explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen, auch wenn Sie nicht direkt dieser Branche angehören.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 29 Abs. 4bis Bst. A und 4ter | Für den Transport von Schlachttierkörpern, welche zur Warmzerlegung bestimmt sind, scheint uns die Transportzeit von 6 Stunden übertrieben, sofern keine eindeutigen wissenschaftlichen Daten das Gegenteil beweisen können. Die aktuelle Version sieht 2 Stunden vor. Meist sind es kleine Metzgereien, die dieses Vorgehen wählen, in kleinräumigen Strukturen würden eine maximale Transportzeit von 4 Stunden ausreichen. | Für Abs. 4bis 4h einsetzen.<br>Abs. 4ter streichen. |
| Art. 29 Abs. 4bis, Art. 30 Abs. 1bis, | Terminologie anpassen gemäss VSFK Art. 3 Bst. n. Der Begriff “zerlegen” ist durch “zerteilen” zu ersetzen. | Zerteilen statt zerlegen |
| Art. 30 Abs. 1 bis | In Europa beträgt die maximale Raumtemperatur 12° Celsius. Die Formulierung ist nicht präzise genug. | Präzisierung: Raumtemperatur aber maximal 12°C. |
| Art. 32 | Angesichts der verschiedenen Übersetzungen besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung des Konsumenten.<br>- in der französischen Version spricht man von viande séparée mécaniquement à basse pression, abgekürzt VSM<br>- auf Englisch von mechanically separated meat, MSM<br><br>Auf Deutsch gibt es keine Abkürzung und das Empfinden des Kunden gegenüber Separatorenfleisch gibt ein schlechtes Bild dieses Produktes. Deshalb und angesichts der wöchentlichen Volumen an Fleisch um die es sich handelt, sollte auch auf Deutsch eine Abkürzung wie MSM (english) verwendet werden können. | Eine markt-taugliche Terminologie und eine Abkürzung für Separatorenfleisch auf Deutsch evaluieren. |
| Art. 66 Anhang 1, Teil 3 | Anhang 1, Teil 3, welcher bis anhin Richtwerte zur Beurteilung der guten Verfahrenspraxis enthielt, soll gestrichen werden. Jedoch wird in Art. 66, Abs.4 erwähnt, dass das BLV Richtwerte festlegen kann, falls diese nicht in den Branchenleitlinien erfasst sind. | Anhang 1, Teil 3<br>− beibehalten<br>− Geltungsbereich streichen<br>− beibehalten Produktkategorien 3.2.7 und 3.2.3 |

| | | |
|---|---|---|
| | In welchem Gefäss sollen diese Richtwerte festgelegt werden?<br>Es würde vielmehr Sinn machen, Anhang 1, Teil 3 zu erhalten und als zukünftig mögliches Gefäss für Richtwerte des BLV beizubehalten. Damit würde die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch schnell Richtwerte festzulegen.<br><br>Die Einleitung bzw. der Geltungsbereich für die Anwendbarkeit von Anhang 1, Teil 3 muss dazu noch angepasst werden. Die zurzeit geltende Einschränkung auf herstellende, verarbeitende oder zubereitende Einzelhandelsbetriebe (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 LGV) ist eine unnötige (ungewollte?) Einschränkung, die kaum begründbar ist. Die Richtwerte sind auf Lebensmittel aus allen Betrieben anwendbar. | |
| Art. 66 Abs. 4 | Gemäss Art. 66, Abs. 4 wird das BLV ein Informationsschreiben mit den zusammengefassten Richtwerten aus den Branchenleitlinien veröffentlichen zwecks harmonisierten Vollzugs.<br>Aus der HyV oder den Branchenleitlinien geht jedoch nicht hervor, ob die mikrobiologischen Richtwerte zur Überprüfung der GVP der genehmigten Branchenleitlinie für alle Betriebe oder nur für die Betriebe der jeweiligen Branche gelten.<br>Wie ist z. B. Lachs, erhoben in einem Restaurant, zu beurteilen?<br>Im geplanten Informationsschreiben muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen.<br>Von der Rechtsetzung her wäre eine rechtliche Grundlage zu dieser Anforderung "schöner". | Art. 66 Abs. 4 ergänzen mit dem Hinweis, dass die in Branchenleitlinien festgelegten Werte für alle Lebensmittelbestriebe gelten, welche die entsprechenden Produkte herstellen oder damit umgehen. |
| Art. 71 | Gemäss Art. 71 HyV muss bei der Überschreitung eines Lebensmittelsicherheitskriteriums immer eine Rücknahme bzw. Rückruf durchgeführt werden gemäss Art. 84 LGV. Art. 84 LGV erwähnt aber die Gesundheitsgefährdung, welche auf Grund von Art. 7 LMG und Art. 8 LGV evaluiert werden muss.<br>Dieser Interpretationsspielraum soll auch in Art. 71 widerspiegelt werden (z.B. Salmonella in rohem Pouletfleisch mit Warnhinweis auf Packung etc.).<br>Art. 71, Abs. 1 Bst. B HyV ist entsprechend anzupassen. | Art. 71, Abs. 1 Bst. b<br>Bei unbefriedigenden Ergebnissen hinsichtlich der Untersuchung der Lebensmittelsicherheitskriterien in Anhang 1 Teil 1 muss das Produkt oder die Partie Lebensmittel nach Artikel 84 LGV ~~vom Markt genommen oder zurückgerufen werden~~ beurteilt werden. |
| Anhang 1 Teil | Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV, soll Teil 3 von Anhang 1 | Während bei verschimmelten Produkten (bis anhin Ziff. |

| | | |
|---|---|---|
| 3<br>Ziffer 3.2.3 und 3.2.7 | mit den Richtwerten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis in Einzelhandelsbetrieben aufgehoben werden, da sämtliche Richtwerte dieses Anhangs in Branchenleitlinien verankert seien.<br>Es wurden nicht alle Richtwerte in die GVG übernommen. In der GVG nicht abgebildet sind die Produktekategorien gemäss Ziff. 3.2.3 (Genussfertige, offen ausgegebene Getränke aus Automaten) und 3.2.7 (Genussfertige Lebensmittel, ausser schimmelgereifte). | 3.2.7) eine Beurteilung nach Art. 7 LMG und Art. 8 LGV möglich ist, sollte die Werte gemäss Ziff. 3.2.3 bei der nächsten Revision in die GVG übernommen werden. Andernfalls muss aufgezeigt werden, wie entsprechende Produkte zu beurteilen sind (Verweis auf andere Branchenleitlinie, Einteilung in bereits vorhandene GVG Kategorie usw.). |
| Anhang 1 Teil 3<br>Ziffer 3.2.8 bis 3.2.10 | Für Fleischerzeugnisse gekocht sind bis anhin 3 Produktekategorien in der HyV vorhanden: Ziff. 3.2.8 für ganze, 3.2.9 für geschnittene oder portionierte und 3.2.10 für in der Packung pasteurisierte Fleischerzeugnisse. In der GVG wird nur eine entsprechende Kategorie geführt. | Bei den Fleischerzeugnissen muss in der GVG präzisiert werden, dass für alle bisherigen Produktekategorien gemäss Ziff. 3.2.8, 3.2.9 und 3.2.10 die Leitlinie des Schweizer Fleischfachverbandes zu berücksichtigen ist. |

## 20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

## 21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 10 Abs. 1 Bst. h | Analog zu Art. 32 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) ist der genaue Grund dieser Anpassung nicht ersichtlich.<br><br>Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch kann theoretisch somit auch aus Milch von Kühen, welche gleichzeitig ein Kalb aufziehen, gewonnen werden. Wenn dies mit dieser Änderung beabsichtigt ist, würden wir es begrüssen, wenn es auch so benennt würde. Abgesehen davon müssten dann auch weitere Anpassungen getätigt werden, um bestimmten Qualitätsanforderungen z.B. in der Käseproduktion gerecht zu werden. | |

## 22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

**Allgemeine Bemerkungen**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| Art. 4 und 10 | Über die Artikel 4 und 10 TBDV wird sichergestellt, dass Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen bzw. Desinfektionsmittel für Badewasser über eine Zulassung nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) verfügen müssen, weil sie andernfalls als "Verarbeitungshilfsmittel" im Sinn der LGV bzw. als "Produkte die ausschliesslich nach der Lebensmittelgesetzgebung in der Verkehr gebracht werden" vom Geltungsbereich der VBP grundsätzlich ausgeschlossen sind (Art. 1a Ziff. 3 Bst. e bzw. Bst. a VBP).<br>Ob neben der Zulassungspflicht auch die weiteren Anforderungen für Biozidprodukte nach der VBP (z. B. Kennzeichnung, Sorgfaltspflicht, Werbevorschriften) für diese Produkte anwendbar sind, bleibt unklar. | Es ist abzuklären, ob Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen grundsätzlich vom Geltungsbereich von der VBP ausgenommen sein sollen, da in der VBP selbst dann für solche Produkte spezifische Produktarten definiert werden (PA4 und PA5 bzw. PA2). Gegebenenfalls ist in der TBDV klarzustellen, dass neben der Zulassungspflicht auch die übrigen Anforderungen nach der VBP für Desinfektionsmittel zur Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen (Produktarten 4 und 5) bzw. zur Desinfektion von Badewasser (PA2) anzuwenden sind. Bezüglich dieser zusätzlichen Anforderungen sollte aber in der TBDV nur ein (deklaratorischer) Verweis auf die Biozidprodukteverordnung erfolgen, um Doppelspurigkeiten und Unklarheiten bezüglich Vollzugszuständigkeit zu vermeiden. |
| Art. 14 | Im Artikel 14 TBDV werden Anforderungen an das Personal in öffentlich zugänglichen Bädern geregelt. Hierbei handelt es sich um einen deklaratorischen Verweis auf die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des Chemikalienrechts nach Art. 7 der ChemRRV (SR 814.81) und der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31). Diese Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung sollten daher nicht gleichzeitig Bestandteil der Lebensmittelgesetzgebung sein. In der TBDV ist deshalb nur ein Komfortverweis auf die Notwendigkeit einer chemikalienrechtlichen Fachbewilligung erforderlich (Abs. 1). Die Präzisierungen in den Absätzen 2 und 3 sind chemikalienrechtlich ebenfalls bereits geregelt und sollten in der TBDV nicht wiederholt werden. | Die Absätze 2 und 3 von Art. 14 TBDV sind zu streichen.<br><br>Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Begriff "öffentliche Bäder" bezüglich des Erfordernisses von Fachbewilligungen im Art. 14 TBDV durch den im Chemikalienrecht verwendeten Ausdruck "Gemeinschaftsbäder" ersetzt werden sollte, um etwaige Unterschiede im Geltungsbereich zu vermeiden. |

| | | |
|---|---|---|
| Anhang 4 | Es besteht Verbesserungsbedarf für den Anhang 4 der TBDV. Grund dafür sind derzeitige Unklarheiten im Zusammenhang mit den Listen des Anhangs 4, die in der Trinkwasserbranche zu unterschiedlichem Rechtsverständnis der betreffenden Bestimmungen und bei den kantonalen Lebensmittelkontrollstellen zu Vollzugs-Unsicherheiten führen. Insbesondere sollten die Listen der zulässigen Verfahren (Listen 1, 2 und 3) sowie Liste 6 hinsichtlich Verwendung von Silber grundlegend überarbeitet werden.<br><br>Ferner ist es für die Eindeutigkeit der Bestimmungen wichtig, dass der Begriff «Aufbereitung» künftig analog der EU-Trinkwasserrichtlinie (Wort-Entsprechung: treatment) und der Broschüre «Anerkannte Aufbereitungs-verfahren für Trinkwasser» verwendet wird.<br>Es ist bedauerlich, dass die Revisionsetappe Stretto 3 nicht für die nötigen Anpassungen genutzt wird. | Grundlegende Überarbeitung von Anhang 4 TBDV gemäss Bemerkungen links. Zeitnah eine Revision einleiten. |

## 23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

**Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgeschlagene Neuregelung zur Durchführung nachträglicher grenztierärztlicher Kontrollen durch die zuständige kantonale Behörde im Falle einwandfreier Ware ohne vollständige Traces-Dokumentation wird zur Vermeidung von Food Waste ausserordentlich begrüsst (Art. 82 Abs. 2 EDAV-DS in Verbindung mit Art. 84 Abs. EDAV-DS).

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

| 24 | BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen | |
|---|---|---|
| **Allgemeine Bemerkungen** | | |
| **Artikel** | **Kommentar / Bemerkungen** | **Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)** |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |